

# NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN VERGABE UND BAUAUSFÜHRUNG

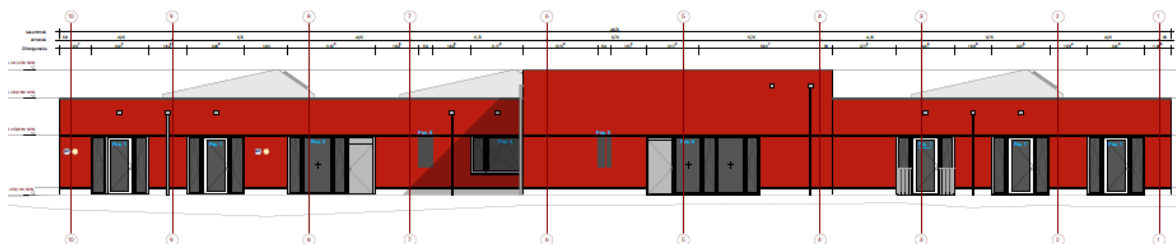
ANLAGE ZUR AUSSCHREIBUNG  
DGNB ZERTIFIZIERUNG (NEUBAU V2023)

## Neubau Kindertagesstätte

"In de Brinke II"

Erlenweg 2

48231 Warendorf



<b>1</b>	<b>Allgemeines zur Anlage für die Ausschreibung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Nachhaltigkeitsanforderungen an die Baustelle / den Bauprozess</b>	<b>4</b>
2.1	Lärmarme Baustelle	7
2.1.1	Anforderungen	7
2.1.2	Regelwerke	7
2.2	Staubarme Baustelle	8
2.2.1	Anforderungen	8
2.2.2	Regelwerke	8
2.3	Boden- und Grundwasserschutz auf der Baustelle	9
2.3.1	Anforderungen	9
2.3.2	Regelwerke	9
2.4	Abfallarme Baustelle	10
2.4.1	Anforderungen	10
2.4.2	Regelwerke	10
2.5	Ressourcenschutz	11
2.5.1	Anforderungen	11
2.6	Schimmelpilzprävention	11
2.6.1	Anforderungen	11
<b>3</b>	<b>Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung</b>	<b>12</b>
3.1	Erläuterung	12
3.2	Mindestanforderungen	12
3.3	Zusätzliche Anforderung	12
3.3.1	Systematische Anforderungen	13
3.3.2	Inhaltliche Anforderungen	13
3.3.3	Rohstoffspezifische Anforderungen auf Gebäudeebene	13
3.4	Regelwerke	14
<b>4</b>	<b>Risiken für die lokale Umwelt</b>	<b>15</b>
4.1	Anforderungen	15
4.1.1	Grundsätzlich relevante Nachweisdokumente	16
4.1.2	Einzuhaltende Qualitätsstufe (Kriterien Matrix DGNB-Version 2023)	19
4.2	Verfügbare Stofflisten und Materialinformationen	31
<b>5</b>	<b>QNG Siegel - Anforderungen an Produkte</b>	<b>32</b>
<b>6</b>	<b>Kontrolle der eingebauteN Materialien</b>	<b>43</b>

## 1 ALLGEMEINES ZUR ANLAGE FÜR DIE AUSSCHREIBUNG

Das vorliegende Dokument legt verbindlichen Nachhaltigkeitsanforderungen für die Vergabe und Bauausführung eines Neubaus im Nutzungsprofil Bildungsbauten/ Kindertagesstätte (KiTa) nach dem DGNB-System (Neubau-Version 2023) fest. Es dient der Erlangung einer DGNB-Zertifizierung im Standard Silber (Mindestziel), angestrebt wird Gold.

In der Version 2023 sind grundsätzlich u .A. folgende Mindestanforderungen zur Erlangung einer Zertifizierung obligatorisch, die im Rahmen einer Leistungsbeschreibung zu erbringen sind:

- **ENV1.3:** Mindestens 50 % der dauerhaft eingebauten Hölzer oder Holzwerkstoffe müssen aus zertifiziert nachhaltig bewirtschafteten Quellen stammen.
- **SOC1.2:** Die Innenraumluftqualität muss Mindestanforderungen in Bezug auf die Raumluftkonzentration flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- **PRO2.3:** Es muss ein energetisches Monitoring-Konzept entwickelt werden.

Zugleich sind alle notwendigen Anforderungen zu erfüllen, um das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) und die damit verbundene staatliche Förderung zu erreichen.

Das Dokument richtet sich an alle am Bau Beteiligten, insbesondere die ausführenden Gewerke und die Bauleitung.

Es definiert Anforderungen, die fester Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und der Baustellenordnung sind.

Die ökologischen und gesundheitsrelevanten Anforderungen an Bauwerk und Materialien werden in der Planung festgelegt und mit Hilfe der Ausschreibung und Vergabe umgesetzt.

Dieses Dokument wird als Anlage im Rahmen der allgemeinen Vorbemerkungen in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen verwendet

Die Einhaltung der Anforderungen wird überprüft und dokumentiert.

### **Die Unterzeichnung dieses Dokumentes ist verpflichtend.**

Die Verpflichtung der Unternehmer besteht in der Einhaltung von:

- **Nachhaltigkeitsanforderungen an die Baustelle (Staub-, Lärm-, und Abfallarme Baustelle, Boden und Grundwasserschutz, Schimmelpilzprävention)**
- **einer verantwortungsvollen Ressourcengewinnung (Vermeidung von Kinder u. Zwangsarbeit, illegaler Rohstoffabbau)**
- **der Verwendung von schadstoffarmen Bauprodukten (Anforderungen DGNB Q3 bzw. mindestens QNG!)**
- **Ameldung und Freigabe von Bauprodukten vor Einbau**

## 2 NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTELLE / DEN BAUPROZESS

Nachhaltiges Bauen strebt in allen Phasen des Lebenszyklus von Gebäuden eine Minimierung des Verbrauchs von Energie und Ressourcen an. Die Bauausführung im Allgemeinen und die Bauprozesse im Speziellen sind hierbei besonders wichtig, da es während dieser Phasen unmittelbar zu Auswirkungen auf die Umwelt kommt. Ziel ist es, diese Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und gleichzeitig die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen. Die Bewertung der Baustelle / Bauprozesse umfassen folgende Teilkriterien:

### ☞ **Lärmarme Baustelle:**

Lärm hat einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität von Menschen und Tier. Permanente Lärmeinwirkung kann zur Überreizung des Nervensystems und damit zu Gesundheitsschäden führen. In dicht bebauten Gebieten mit hohem Infrastrukturstandard ist Baulärm nach dem Verkehrslärm die bedeutendste Lärmquelle.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz soll jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche von Baustellen auf ein Mindestmaß reduzieren.

Eine lärmarme Baustelle trägt zum Gesundheitsschutz aller Beteiligten bei und fördert die Akzeptanz von Baumaßnahmen bei direkt betroffenen Anwohnern.

### ☞ **Staubarme Baustelle:**

Unter Staub versteht man im Allgemeinen feststoffliche Schwebeteilchen in Gasen oder Luft, bzw. deren Ablagerung. Je nach Staubart, bezogen auf die stoffliche Zusammensetzung der Staubpartikel und Korngröße des Staubes, kann es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu weit reichenden (Folge-) Schäden kommen.

Staub entsteht auf den Baustellen in der Regel bei der Be- und Verarbeitung von Baustoffen durch eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten, bei denen es zu mehr oder minder hohen Staubentwicklungen kommt.

Mit der Vermeidung von Staub auf der Baustelle wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Beschäftigten auf der Baustelle und anderen beteiligten Personen erreicht. Außerdem soll die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen geschützt werden.

Durch die Verringerung von Staub wird ein wichtiger Beitrag geleistet, den Gesundheitsschutz auf der Baustelle und der unmittelbaren Nachbarschaft zu gewährleisten.

### ☞ **Boden- und Grundwasserschutz auf der Baustelle:**

Die Einwirkungen auf den Boden und die Vegetation können grob in mechanische und chemische Einwirkungen unterteilt werden. Mechanische Einwirkungen entstehen vor allem durch Aushub und Verdichtungsmaßnahmen. Chemische Einwirkungen, die zudem das Grundwasser belasten, entstehen unter üblichen Baustellenbedingungen durch bestimmte Arbeitsvorgänge, durch die gasförmige, flüssige und feste Stoffe in den Boden gelangen können.

Ziel muss es daher sein, Boden, Vegetation und Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen und mechanischen Schäden zu schützen.

Der vorhandene Boden ist nach der Baumaßnahme in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und im Falle von Altlastenentsorgungen zu rekultivieren.

Um Boden, Vegetation und Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen zu schützen, sollen Stoffe vermieden werden, die den Boden, das Wasser bzw. die Umwelt gefährden.

Hierbei kann als Entscheidungshilfe u. a. auf die Kennzeichnung nach H-Sätzen zurückgegriffen werden.

### ➔ **Abfallarme Baustelle:**

Wenn Gebäude errichtet, saniert, umgebaut oder abgebrochen werden, fallen Abfälle in Form von Bauschutt, Bodenaushub, Materialresten, Verpackungen, Altholz usw. an.

Baustellenabfälle nehmen einen nicht unerheblichen Anteil am Gesamtabfallaufkommen ein. Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sollen Abfälle vermieden und erst in zweiter Linie verwertet werden. Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen.

Ziel ist die Schonung der natürlichen Ressourcen, die Vermeidung von nicht verwertbaren Reststoffen, weitestgehende und möglichst hochwertige, ordnungsgemäße und schadlose Verwertung unvermeidbarer Abfälle sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von nicht verwertbaren Reststoffen.

Durch die Vermeidung von nicht verwertbaren Reststoffen wird ein wichtiger Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet. Gleichzeitig können Einsparungen durch geringere Entsorgungskosten realisiert werden

Die Unternehmen sowie deren Nachunternehmer werden vertraglich verpflichtet, bei der Baustelleneinrichtung und während der Baudurchführung ist die Umwelt so gering wie möglich zu belasten.

Für Verstöße ist der Auftragnehmer verantwortlich

- Für anfallenden Schutt und Sonderabfälle die fachgerechte Entsorgung nachgewiesen wird
- Paletten und Verpackungen an die Lieferanten zurückgegeben werden
- Alle Maschinen und Aggregate nach jeweils gültigen Schallschutzanforderungen ausgerüstet sind
- Die Baustelle stets sauber gehalten wird, um Bodenverunreinigungen und des Verwehen von Schuttresten zu vermeiden
- Bäume und schützenswerte Gehölze fachgerecht verwahrt werden
- Vor Baustelleneinrichtungen und Baubeginn Pflaster- und Außenanlagenprotokolle in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung anzufertigen sind
- Nach Bauende die Außenanlagen entsprechend ihrem Ursprungszustand wiederhergestellt werden.

**Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderung wird durch die örtliche Bauleitung kontrolliert.**

**➡ Ressourcenschutz / Wasserverbrauch**

Ziel ist es in hohem Maße sparsam mit den eingesetzten Ressourcen umzugehen und eine Transparenz für die eingesetzten Materialien zu schaffen.

**➡ Schimmelpilzprävention**

Schimmel ist gesundheitsschädlich und bewirkt eine erhebliche Qualitätsminderung der Baumaßnahme. Daher gilt es sicherzustellen, dass es während der Baumaßnahme zu keiner Schimmelbildung kommt

## 2.1 Lärmarme Baustelle

### 2.1.1 Anforderungen

Zur Vermeidung von Lärm ist jeder Auftragnehmer angehalten, lärmgedämmte Maschinen und Geräte auf der Baustelle zum Einsatz zu bringen. Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der TA-Lärm überschritten werden, sind dem SiGeKo zu melden.

Der durch die Bauprozesse verursachte Lärm liegt nachweislich und dauerhaft unterhalb des Grundgeräuschpegels der Umgebung oder die in den Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen formulierten Anforderungen wurden nachweislich eingehalten. Die Einhaltung der Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetze inkl. der zugehörigen Verordnungen und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm wurden kontrolliert (u.a. Prüfung des Einsatzes lärmarmer Baumaschinen, Einhaltung von Schutzzeiten) und dokumentiert.

Die größten lauten Bauarbeiten werden am Anfang der Bauphase identifiziert, geplant und aufgelistet.

Zu beachten sind weiterhin alle TÜV-Vorschriften, alle gewerblichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen, Verordnungen und Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen. Der maßgebliche Außenlärmpegel soll keine Belästigung durch Baustellenlärm darstellen.

### 2.1.2 Regelwerke

- § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGB1I S. 721), neugefasst durch die Bekanntgabe vom 14. Mai 1990 (BGB1 III 2129-8)
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970
- Landes-Immissionsschutzgesetze
- Ausführungsvorschrift zu Landes-Immissionsschutzgesetzen
- EG 2000, Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG

## 2.2 Staubarme Baustelle

### 2.2.1 Anforderungen

Feinstaub stellt eine nicht unerhebliche Gesundheitsgefahr dar. Es gilt Staubteilchen an der Entstehungsstelle z.B. durch die folgenden Maßnahmen zu unterbinden.

- Direktabsaugung
- Einsatz von Lüftungsanlagen
- Einsatz von Staubschutzmasken

Arbeitsbereiche in Gebäuden, an denen Staub entsteht, z.B. Schneideplätze von Trockenbauplatten oder Einsatzbereiche von Putzfräsen, sind vom Arbeitnehmer mittels Folienschotts abzuschotten und zu kennzeichnen. Feine Liegestäube sind nicht zu fegen, sondern mit einem geeigneten Sauger aufzunehmen. Ggf. ist zusätzlicher Atemschutz erforderlich.

Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung zu versehen, Staubflocken sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche wird, soweit technische möglich, verhindert. Ablagerungen sind zu vermeiden. Zur Beseitigung werden Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren durchgeführt. Die Einrichtungen zum Erfassen von Staubteilchen entsprechen dem Stand der Technik und werden regelmäßig gewartet und geprüft.

Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wird von der Bauleitung kontrolliert und dokumentiert.

### 2.2.2 Regelwerke

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrenstoffen vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S 3758), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S 3855), durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S 1577), durch Artikel 442 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S 2407), durch Artikel 4 der Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinien
- 2002/44/EG und 2003/10/EG zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen vom 6. März 2007 (BGBl. I S 261) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S 2382)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Dezember 2006
- Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen durch Bautätigkeit (Aktionsplan der Luftreinhalteplanung in Bremen)

## 2.3 Boden- und Grundwasserschutz auf der Baustelle

### 2.3.1 Anforderungen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem SiGeKo zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

Es wird sichergestellt, dass der Boden nicht durch chemische Verunreinigungen kontaminiert wird. Boden und Vegetation werden vor chemischen Verunreinigungen sowie vor schädlichen mechanischen Einflüssen geschützt. Schädliche mechanische Einflüsse sind z.B. unnötige Verdichtungen oder eine Vermischung unterschiedlicher Bodenschichten.

Kein mit den folgenden H-Sätzen beschriebener Stoff soll in Kontakt mit der Umwelt kommen.

- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
- H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
- H420 Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre

Durch den SiGeKo und die Bauleitung wird sichergestellt, dass die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung eingehalten wird.

Dokumentation bezüglich des Bodenschutzes sind während der Bauphase durchzuführen.

### 2.3.2 Regelwerke

- BBodSchG (1998): Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 4 Anh. 2, Bewertung der Altlasten
- Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser, 2009, Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt, Berlin
- Für einen wirksamen Bodenschutz im Hochbau – Tipps und Richtlinien für die Planung – Schweizerische Eidgenossenschaft Bundesamt für Umwelt BafU
- <http://www.gifte.de/Chemikalien/r-saetze.htm> - Hinweis auf die besonderen Gefahren (H-Sätze)

---

## 2.4 Abfallarme Baustelle

### 2.4.1 Anforderungen

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Die gesetzlichen Mindestvorschriften sind einzuhalten.

Der Entsorgungsweg von gefährlichen Abfällen sind dem SiGeKo vor Beginn der Entsorgung mitzuteilen, die ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen.

Aus Brandschutzgründen dürfen keine Abfälle, Verpackungsmaterialien sowie Reste brennbarer Gefahrenstoffe in Bereichen von Verkehrswegen bzw. Flucht- und Rettungswegen gelagert werden.

Die Baustoffe werden in mineralische Stoffe, Wertstoffe, gemischte Baustellenstoffe, Gefahrenstoffe und (bei Bestandsmaßnahmen) asbesthaltige Stoffe getrennt.

Es erfolgt eine gezielte Schulung der am Bauprozess Beteiligten bezüglich der Ressourcenschonung (Abfallvermeidung, Wertstoffbehandlung).

Die Bauleitung kontrolliert die Materialtrennung und die korrekte Benutzung der Sammelstellen.

### 2.4.2 Regelwerke

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S.1462)
- Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz) vom 14. Mai 1993
- Landesabfallgesetze und Jeweilige städtische Satzungen

---

## 2.5 Ressourcenschutz

### 2.5.1 Anforderungen

Es ist ein Verbrauchsmonitoring für Wasser und Energie über die gesamte Laufzeit der Baustelle durchzuführen. Zudem wird ein Konzept erstellt, welches die Ziele und den Verbesserungsprozess zur Einsparung von Energie und Wasser erläutert.

#### **Datentransparenz Wasserverbrauch**

Zu übermitteln ist der komplette Verbrauch, der auf der Baustelle entsteht.

#### **Datentransparenz Energieverbräuche**

Die Endenergiebedarfskennwerte / Endenergieverbrauchskennwerte werden für folgende Bereiche erfasst:

- Baustrom für die Geräte
- Bauheizung
- Baulüftung (sofern vorhanden)
- Weitere relevante Energieverbraucher

## 2.6 Schimmelpilzprävention

### 2.6.1 Anforderungen

Es sind präventive Maßnahmen umzusetzen, um sicherzustellen, dass die Bildung von Schimmelpilzen vermieden wird.

Empfehlungen für Maßnahmen:

- Lagerung von feuchtempfindlichen Materialien überprüfen
- Materialien vor Einbau auf Feuchteschäden und Sporenbildung prüfen
- Achtsam gegenüber Ansammlungen von Kondenswasser sein
- Wasserschäden vermeiden
- Lüftungsprogramm

### 3 VERANTWORTUNGSBEWUSSTE RESSOURCENGEWINNUNG

#### 3.1 Erläuterung

Planer sollten frühzeitig bei der Auswahl von Baustoffen und Bauprodukten die Herkunft und Abbaubedingungen der in den Bauprodukten verarbeiteten Rohstoffe berücksichtigen und mit ihren Bauherren aktiv besprechen. Je mehr der im Gebäude eingebrachten Rohstoffe verantwortungsvoll gewonnen oder durch Sekundärrohstoffe ersetzt werden, desto besser fällt die Bewertung aus.

#### 3.2 Mindestanforderungen

**Es ist nachzuweisen, dass mindestens 50 % (Masse) des dauerhaft eingebauten Holzes oder der Holzwerkstoffe aus zertifiziert nachhaltig bewirtschafteten Quellen stammen.**

Zusätzlich gilt, dass nur Bauprodukte der Kostengruppen KG 300 und KG 500 der DIN 276 verwendet werden können, deren sämtlichen (100% Masseanteil) Primär- und Sekundärrohstoffe

- frei von Kinder- und Zwangsarbeit gewonnen, abgebaut oder hergestellt wurden und
- bei denen ein illegaler Rohstoffabbau /-herstellung ausgeschlossen werden kann.

Der Masseanteil kann auf 95 % reduziert werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Rohstoffe Zinn, Tantal, Gold und Wolfram aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten im Produkt enthalten sind oder wenn diese im Produkt eingesetzten Rohstoffe aus Recyclingmaterial bestehen.

Weitere Hinweise liefert die am 8. Juni 2017 in Kraft getretene EU-Verordnung zur „Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Zinn, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“.

Die Mindestanforderung muss für Bauprodukte, deren Primärrohstoffe in Ländern der EU gewonnen und deren Sekundärrohstoffe in Ländern der EU produziert wurden, nicht nachgewiesen werden, da diese durch die europäische Gesetzgebung als ausreichend geregelt angesehen wird. Als Nachweis hierfür ist die lückenlose Einhaltung der Mindestanforderung durch die standardgebende Organisation im Rahmen der Produktzertifizierung sicherzustellen.

#### 3.3 Zusätzliche Anforderung

Grundsätzlich gilt die Einhaltung der Mindestanforderung.

Zusätzlich verfügt das verwendete Bauteil / Produkt über ein Zertifikat eines von der DGNB (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) anerkannten Standards (Synonyme im Rahmen dieses Kriteriums „Zertifizierungssystem“ / „Label“), der über gesetzliche Regelungen zu Umweltschutz und Arbeitssicherheit hinaus geht und über den Standard mindestens die Einhaltung bestimmter formeller (= systemischer) und inhaltlicher Anforderungen auf Produktebene zusichert. Zur Verringerung des Umfangs der Nachweisführung führt die DGNB eine Liste entsprechend anerkannten Standards und veröffentlicht diese.

Existiert noch keine Anerkennung, kann entweder die standardgebende Organisation eine Anerkennung durch die DGNB beantragen oder eine projektindividuelle Anerkennung über den Innovationsraum erwirkt werden.

### 3.3.1 Systematische Anforderungen

Die systemischen Anforderungen für Zertifikate für verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung des „Verfahrens zur Anerkennung von Standards im Rahmen des DGNB-Systems“ sind von der standardgebenden Organisation nachgewiesen und über die Vergabegrundlagen der Organisation erfüllt. Informationen zum Anerkennungsverfahren, den Anforderungen und den bereits von der DGNB anerkannten Standards sind auf der DGNB-Website: <https://www.dgnb-system.de/de/system/anererkennung/produktlabels/index.php> zu finden.

### 3.3.2 Inhaltliche Anforderungen

Der Standard formuliert ökologische und/oder soziale Anforderungen klar und deutlich in Form von Nachhaltigkeitszielen, die bei der Rohstoffgewinnung und/oder der Verarbeitung bzw. Herstellung von Baustoffen, Bauteilen oder Bauprodukten einer bestimmten Gruppe als wesentlich zu bezeichnen sind, sowie deren Umsetzung darlegen und kommunizieren. Der Standard geht über gesetzliche Regelungen hinaus.

Die Anforderungen im Bereich der sozialen Themen orientieren sich u. a. am Menschenrechtsabkommen und den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem ISEAL Assurance Code und den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Der Bezug zu den vorgenannten oder gleichwertigen Normen / Standards ist im Rahmen der Nachweisführung im Rahmen des Labelanerkennungsverfahrens durch die standardgebende Organisation darzulegen.

Die Einhaltung der vorgenannten systemischen und inhaltlichen Anforderungen eines Baustoffs, Bauteils oder Produkts ist durch ein produkt- und herstellerspezifisches Zertifikat, aus dem Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer hervorgehen, nachzuweisen. Zusätzlich ist eine Erklärung des verantwortlichen Herstellers notwendig, der die lückenlose Verfolgung der Einhaltung der Anforderungen bestätigt oder über ein „Chain of Custody-Zertifikat“ dokumentiert. Das Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen, die Erklärung über die lückenlose Verfolgung und ein Nachweis über den Einbau des Baustoffes, Bauteils oder Produkts sind als Nachweis im Rahmen der Konformitätsprüfung für ein Gebäudezertifikat vorzulegen.

### 3.3.3 Rohstoffspezifische Anforderungen auf Gebäudeebene

#### ➤ Verwendung von Holz und Holzwerkstoffen

Als Mindestanforderung für die Anerkennung der Qualitätsstufe 1.2 oder 1.3 für eingebaute Holz und Holzwerkstoffe gilt vor allem, dass keine aus unkontrolliertem Abbau in tropischen, subtropischen und borealen Klimazonen gewonnenen Hölzer verwendet werden dürfen. Als Unterschreitung dieses Mindeststandards gilt, wenn nicht zertifizierte tropische, subtropische oder boreale Hölzer verwendet wurden. Für diesen Fall werden keine Punkte gewährt.

Generell hat der Lieferant von Holz und Holzwerkstoffen, die geregelte, nachhaltige Bewirtschaftung des Herkunftsforstes durch Vorlage eines „Chain of Custody“-Zertifikates nachzuweisen. Als Nachweis werden ausschließlich Zertifikate akzeptiert, welche die Konformität mit einem von der DGNB anerkannten Standard belegen und von einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft nachprüfbar ausgestellt sind. Der Lieferant muss zusätzlich das Herkunftsland und die Holzart deklarieren. Alternativ kann eine vollständige Zertifizierung nach dem FSC- oder PEFC-Projektzertifizierungsstandard erfolgen.

#### ➤ Verwendung von Natursteinen

Grundsätzlich gilt, dass nur Natursteine verwendet werden dürfen, die frei von Kinder- und Zwangsarbeit hergestellt wurden und ein illegaler Rohstoffabbau /-herstellung ausgeschlossen

ist. Bei Verwendung von Natursteinen aus Ländern der EU werden die Mindest- sowie die inhaltlichen Anforderungen als umgesetzt angenommen. Als Nachweis ist eine Herstellererklärung vorzulegen, die die Einhaltung der Mindestanforderungen bestätigt sowie, dass sämtliche Herkunftsorte und Verarbeitungsorte in Ländern der EU liegen. Für die Bewertung von Natursteinen aus Nicht-EU-Staaten muss auf jeden Fall nachgewiesen werden, dass die Anforderungen der ILO-Konvention 182 (Einhaltung von internationalen Arbeitsrecht vgl SA8000-Zertifikat) erfüllt sind und dass unangekündigte, unabhängige Kontrollen in den Steinbrüchen stattfinden.

### 3.4 Regelwerke

- DGNB Labelanerkennung: <https://www.dgnb-system.de/de/system/anererkennung/produkt-labels/>
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)
- Sustainable Development Goals Icons, United Nations/globalgoals.org
- International Labour Organisation ILO:
- Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen 138 – Mindestalter, 1973
- Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten
- Formen der Kinderarbeit, 1999
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- EU-Verordnung zur „Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ (<https://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0821&from=DE>)

## 4 RISIKEN FÜR DIE LOKALE UMWELT

### 4.1 Anforderungen

Ziel des Kriteriums ist, die Verwendung von Bauprodukten bereits in der Planungsphase zu reduzieren bzw. zu vermeiden, die aufgrund ihrer Schadstoffgehalte oder Schadstofffreisetzungen ein Risikopotenzial für die Umweltmedien Grundwasser, Oberflächenwasser, Boden und Luft darstellen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Anreicherung in den Nahrungsketten oder Verunreinigung der Innenraumluft verursachen können. Dies bezieht sich auf die Verarbeitung auf der Baustelle und auf die Nutzungsphase sowohl innen als auch außen liegender Produkte.

Alle Materialien werden dokumentiert. Für die Materialien sind Sicherheitsdatenblätter oder alternative/zusätzliche Produktbeschreibungen (z.B. Labormessergebnisse, Produktdeklarationen, Produktdatenblätter) vorzulegen.

Die zu bewertenden potenziellen Schadstoffgruppen sind:

- Gefährliche und besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)
- Gefährliche Stoffe, die ausgelaugt werden, könne
- Schwermetalle
- Flüchte organische Verbindungen (VOC) inkl. organische Lösemittel
- Halogenierte Kälte- und Treibmittel
- Biozide

**Freiwillige aggregierte Produktkennzeichnungen, die i. d. R. in Produktdatenblättern/Technischen Merkblättern angegeben sind**

Nachweis	Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe
Blauer Engel (RAL)	Gefährliche Stoffe/SVHC VOC-Emissionen / VOC-Gehalte	Oberflächenbeschichtungen
		Verlegewerkstoffe
		Bodenbeläge
GuT-Teppichsiegel	Gefährliche Stoffe/SVHC VOC-Emissionen / VOC-Gehalte	Textile Bodenbeläge
Emicode	VOC-Emissionen	Verlegewerkstoffe
		Oberflächenbeschichtungen
		Dichtstoffe, Klebstoffe
GISCODE	Gefährliche Stoffe VOC-Gehalte	Oberflächenbeschichtungen Dichtstoffe, Klebstoffe Verlegewerkstoffe
Gütezeichen Holzschutzmittel	Biozide	Holzschutzmittel

## 4.1.1 Grundsätzlich relevante Nachweisdokumente

Nachweis / -dokument	Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe
Produktdatenblatt, Technisches Merkblatt (Darin i. d. R. aufgeführte freiwillige aggregierte Produktkennzeichnungen siehe Tabelle 3)	alle	alle
Sicherheitsdatenblatt	SVHC	alle Gemische
	(gefährliche Stoffe, VOC-Gehalt)	
	Halogenierte Treibmittel	Ortschaum, Kältemittel
	Schwermetalle: Cadmiumverbindungen	Oberflächenbeschichtungen: Farben und Lacke
	Biozide	Oberflächenbeschichtungen: Außenputze, -farben
Emissionsprüfbericht nach AgBB-Schema	VOC-Emissionen / VOC-Gehalt	Innenraumrelevante Bauprodukte wie Bodenbeläge und z. T. Oberflächenbeschichtung und Verlegewerkstoffe
Emissionsprüfbericht nach AgBB-Schema	TVOC-Emissionen	Oberflächenbeschichtungen auf Holzfußböden sowie PU- und Epoxidharzversiegelungen
Leistungserklärung zur CE- Kennzeichnung	SVHC	Alle Erzeugnisse im Geltungsbereich der BauPVO
Zulassung durch BAuA	Biozide	Holzschutzmittel
Herstellereklärung	SVHC	Bauprodukte (Erzeugnisse), auch solche die nicht im Geltungsbereich der BauPVO liegen
	Schwermetalle (Cd, Pb, Sn)	Kunststoffherzeugnisse
	Schwermetalle (Chromoxid)	Oberflächenveredelungen
	Halogenierte Treibmittel	Schaumkunststoffe
	Biozide	Abdichtungsbahnen
Produktetikett	Biozide	Alle Biozid-Produkte (Schutzmittel, auch Holzschutzmittel) und behandelte Waren
	VOC-Gehalt nach Decopaint-RL	Oberflächenbeschichtungen: Farben und Lacke
EPD	SVHC	Alle Bauprodukte, für die aktuell EPDs erstellt wurden und die die entsprechenden Schadstoffangaben ausweisen
	VOC-Emissionen	
	Gefährliche Stoffe, die ausgelaugt werden können	

## Technische und funktionale Ausnahme

Ist aus technischen oder funktionalen Gründen (d. h. in Ermangelung eines funktional gleichwertigen Produktes oder einer Konstruktionsalternative, welche die Anforderungen erfüllt) eine der genannten Produkthanforderungen nicht umsetzbar, werden Ausnahmen von den Anforderungen zugelassen.

Die Abweichung von den Anforderungen muss unter Angabe des Produktes, der technischen Anwendung und der eingesetzten Menge dokumentiert und begründet werden. Produktausnahmen aus rein ästhetischen Gründen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung. Möglichkeiten des Nachweises sind z. B. die aktuelle Bestätigung von mindestens drei marktrelevanter Herstellungsfirmen, dass ein für die angestrebte Qualitätsstufe geeignetes Produkt nicht verfügbar ist, oder der Nachweis, dass aus Gründen „höherer Gewalt“ (Witterung, natürliche Gegebenheiten wie z. B. drückendes Wasser im Baugrund) die Verwendung des geeigneten Produktes technisch nicht möglich war. Der Nachweis zu einer technischen Ausnahme kann sich nur auf eine einzelne Qualitätsstufe beziehen und befreit nicht von den u. U. vorhandenen Anforderungen in den darunter liegenden Qualitätsstufen. Kann die Anforderung einer darunterliegenden Qualitätsstufe aus technischen Gründen nicht erfüllt werden, so muss dies übereinstimmend aus den drei vorgelegten Bestätigungen zur technischen Ausnahme der Herstellungsfirmen hervorgehen.

## Datengrundlage:

Als Datengrundlage können grundsätzlich herangezogen werden:

- Technische Informationen
- Sicherheitsdatenblätter (SDB)
- Umweltproduktdeklarationen der Typen I und III und Herstellererklärungen zu Inhaltsstoffen und Rezepturbestandteilen
- Herstellererklärungen
- SVHC-Erklärung der Hersteller von Erzeugnissen

Für die abzufragenden stofflichen Eigenschaften sind die geeignetsten Quellen im Normalfall die folgenden.

- VOC-Gehalt bei Farben/Lacken: Technische Informationen, Sicherheitsdatenblätter, Etiketten (Deklaration des VOC-Gehaltes nach Richtlinie 2004/42/EG); Angaben in g/l
- VOC-Gehalt bei anderen Produkten: Herstellererklärung
- GISCODE/Produktcode: Sicherheitsdatenblätter, Technische Informationen, [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de)
- SVHC-Stoffe in Zubereitungen: Sicherheitsdatenblatt
- SVHC-Stoffe in Erzeugnissen: Technische Informationen, Herstellermerkblätter (Bringschuld des Herstellers)
- Einzelstoffe (Schwermetalle etc.): Herstellerdeklaration

**Aktualität der Datengrundlage für die Nachweisführung:**

Als Nachweis sind erforderlich:

- EG-Sicherheitsdatenblätter nach EG 1907/2006
- Deklarationen von SVHC-Stoffen in Erzeugnissen nach Anhang XIV EG1907/2006
- Deklaration von Stoffen der SVHC-Kandidatenliste in Erzeugnissen

**Einzuhaltende Qualitätsstufe:**

Siehe folgende Tabelle:

## 4.1.2 Einzuhaltende Qualitätsstufe (Kriterien Matrix DGNB-Version 2023)

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe / Aspekte	Bezugsnorm	Qualitätsstufe 1	Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 3	Qualitätsstufe 4	Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Hinweise zu Defizit./ Erläuterungen / Fußnoten (rechtlg. Nachweis)
1	Wo gilt das dezidiert? Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen: Metalle, Holz, Kunststoffe	Produkttyp	Erläuterung	Definition	Grenzwert 10 CLP < 300 g/l - Kategorie D nach RL 2004/42/EG	Referenz 50 CLP (Nachweisführung über materialökologischer Bauittelkatalog oder vergleichbar)	Teilziel 75 CLP (Nachweisführung über materialökologischer Bauittelkatalog oder vergleichbar)	Zielwert 100 CLP (Nachweisführung über materialökologischer Bauittelkatalog oder vergleichbar)	Anforderung für die Nachweisführung der Einzelaspekte	Die Anforderung gilt für folgende Bauteile	
2	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum sowie auf Tapeten, Vliesen, Gipskartonplatten etc. Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OSSysteme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten	Gemeint sind dekorative flüssige Beschichtungsstoffe: Lacke/ Lasuren mit Grundbeschichtungen - Ausgenommen sind Effektschichtungen (z. B. Metalllacke)	WVOC, VOC, SVOC Emissionen oder Gehalt	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l - Kategorie D nach RL 2004/42/EG	< 130 g/l - Kategorie D nach RL 2004/42/EG	< 100 g/l	Bei Produkten in der Innenanwendung: DE-UZ 12a Bei werkseitiger Beschichtung und bei Produkten im Außenbereich: VOC ≤ 100 g/l	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat Gleichwertigkeitsnachweis: DE-UZ 12a Ausgabe Januar 2019, Abschnitt 3.1 oder 3.2	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
3	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum wie Beton, Mauerwerk, Mörtel und Spachtel (z. B. Betonspachtel). Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OSSysteme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten und Dekorestriche.	Gemeint sind staubbindende Beschichtungen, Grundbeschichtungen z. B. Betonkontakt, Aufreissperre	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 30 g/l	< 30 g/l	< 10 g/l	lösemittelfrei und weichmacherfrei und konservierungsmittelfrei nach VdL-RL01 oder DE-UZ 102	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	
4	Wand- und Deckenbekleidungen	Tapetenkleber	VOC	VdL-Richtlinie 01	Pulverprodukte oder lösemittelfreie Dispersionskleber	Pulverprodukte oder lösemittelfreie Dispersionskleber	Pulverprodukte oder lösemittelfreie Dispersionskleber	Pulverprodukte oder lösemittelfrei nach VdL-RL01	TM und/oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	

5	Beschichtungsstoffe für mineralische Oberflächen im Außenbereich wie z. B. Beton, Mauerwerk, mineralische Mörtel und Spachtel, Putze, WDVS, Tapeten (Fassadentapeten), Gipskartonplatten, etc.	Berücksichtigt werden zur Zeit dekorative Farben und Dispersionsdämmstoffe (Kleber)	VOC, Biozide	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG 528/2012/EG (Biozidverordnung)	< 40 g/l	< 40 g/l	< 40 g/l	< 40 g/l	Notwendigkeit des Einsatzes von flüchtigem Produkt unter Einbeziehung der UBA Merkblätter	TM und/oder SDB und/oder Herstellerklärung und/oder Prüferklärung und/oder Begründung Biozideinsatz über UBA Merkblätter (https://www.umweltbundesamt.de/dokument/merkblaetter-zur-verringering-des-biozideinsatzes)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	-
5b	Biozideinsatz bei Betondachsteinen	Filmschutz	Biozid	528/2012/EG (Biozidverordnung)	Filmschutz mit verkapselten Wirkstoffen	Filmschutz mit verkapselten Wirkstoffen	Filmschutz mit verkapselten Wirkstoffen	Filmschutz mit verkapselten Wirkstoffen	kein Biozideinsatz. Schutz durch konstruktive Maßnahmen (z.B. Verhinderung der Wasserspeicherung od. Depotspeicherung)	Herstellerklärung		
6	Bodenbeläge in der Innenanwendung	Textile Bodenbeläge	VOC, SVOC Emissionen und Gehalt an gefährlichen Stoffen	GUT, RAL-UZ 128	GUT-Gütesiegel oder DE-UZ 128	GUT-Gütesiegel oder DE-UZ 128	GUT-Gütesiegel oder DE-UZ 128	GUT-Gütesiegel oder DE-UZ 128	GUT-Gütesiegel oder DE-UZ 128	TM und/oder Umweltzeichen (Blauer Engel)	Alle Bodenbeläge	
7	Bodenbeläge in der Innenanwendung	Elastische Bodenbeläge wie homogene oder Bodenbeläge aus PVC, Linoleum, Kork, Gummi/Kautschuk, etc	VOC, SVOC Emissionen und Gehalt an gefährlichen Stoffen	AgBB Schema, DE-UZ 120	Emissionsnachweis (AgBB oder hochwertiger) Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCPCs) < 0,1 %	Emissionsnachweis (AgBB oder hochwertiger) und Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCPCs) < 0,1 % SVHC ≤ 0,1 %	Emissionsnachweis (AgBB oder hochwertiger) und Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCPCs) < 0,1 % SVHC ≤ 0,1 %	Emissionsnachweis (AgBB oder hochwertiger) und Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCPCs) < 0,1 % SVHC ≤ 0,1 %	Herstellerklärung und Emissionsnachweis gemäß EN ISO 16000-9 / EN 16516 und/oder Umweltzeichen (Blauer Engel)	TM und/oder Herstellerklärung und Emissionsnachweis gemäß EN ISO 16000-9 / EN 16516 und/oder Umweltzeichen (Blauer Engel)	Alle Bodenbeläge	Emissionsnachweis Chlorparaffine
47c	Bodenbeläge in der Innenanwendung	Mehrschichtparkett, Laminatböden, Furnierte Bodenbeläge, MMF-Böden, WPC Bodenbeläge	VOC, SVOC Emissionen und Gehalt an gefährlichen Stoffen	AgBB Schema, DE-UZ 176	Emissionsnachweis (AgBB oder hochwertiger)	Emissionsnachweis (AgBB oder hochwertiger)	Emissionsnachweis (AgBB oder hochwertiger)	Emissionsnachweis (AgBB oder hochwertiger)	Emission nach 28. Tg. s DE-UZ 176 und zusätzlich bei MMF Böden ohne Einsatz von PVC als konstitutionellen Bestandteil	TM und/oder Herstellerklärung und Emissionsnachweis gemäß EN ISO 16000-9 / EN 16516 und/oder Umweltzeichen (Blauer Engel)		Q1 bis Q2 entspricht E1-Qualität gemäß harmonisierter Normen

8	<p>Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe unter Wand- und Bodenbelägen (z.B. Fliesen, Teppiche, Parkett, elastische Bodenbeläge - ausgenommen Tapeten)</p>	<p>Alle Verlegewerkstoffe, Hilfsstoffe zur Belegung von Oberflächen (Wand und Boden)</p>	<p>VVOC, VOC, SVOC Emissionen und Gehalt an gefährlichen Stoffen</p>	<p>GEV-EMICODE, GISCODE und DE-UZ 113</p>	<p>GISCODE D1, ZP1, CP1, CP2, CP3, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE90 und EMICODE EC1<sup>PLUS</sup> oder DE-UZ 113</p>	<p>GISCODE D1, ZP1, CP1, CP2, CP3, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE90 und EMICODE EC1<sup>PLUS</sup> oder DE-UZ 113</p>	<p>GISCODE D1, ZP1, CP1, CP2, CP3, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE90 und EMICODE EC1<sup>PLUS</sup> oder DE-UZ 113</p>	<p>TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat Gleichwertigkeitsnachweis: DE-UZ 113 Ausgabe Januar 2019, Abschnitt 3.2 Emicode: GEV-Einstufungskriterien (03/2022) Abschnitte 3.2</p>	<p>Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte</p>	<p>*Bitte beachten: Auch bei RE90 kann der Emissionsnachweis der betrachteten Labels ohne Beachtung der Stofflichen Anforderungen erfolgen</p>
9	<p>Sperranstriche, Estrichanstriche, Abdichtungen unter Fliesen</p>	<p>Verlegewerkstoffe</p>	<p>VVOC, VOC, SVOC Emissionen und Gehalt an gefährlichen Stoffen</p>	<p>GEV-EMICODE, GISCODE</p>	<p>GISCODE D1, ZP1, CP1, CP2, CP3, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE90 und EMICODE EC1<sup>PLUS</sup> oder DE-UZ 113</p>	<p>GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE90, RU 0,5 oder RU 1 und *EMICODE EC1<sup>PLUS</sup> oder EC1</p>	<p>TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat Gleichwertigkeitsnachweis: Emicode: GEV-Einstufungskriterien (03/2022) Abschnitte 3.2</p>	<p>Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.</p>	<p>*Bitte beachten: Auch bei RE90 kann der Emissionsnachweis der betrachteten Labels ohne Beachtung der Stofflichen Anforderungen erfolgen</p>	
10	<p>Naturstein- und Betonwerksteinbodenbeläge und Terrazzo</p>	<p>Nicht filmbildende Imprägnierungen im Innenbereich (z. B. Natursteinimprägnierungen, Sandsteinverfestiger)</p>	<p>VOC</p>	<p>VOC-Definition nach RL 2004/42/EG</p>	<p>Aromatenfrei (GH10)</p>	<p>Lösemittelgehalt &lt; 5 % und Keine kennzeichnungspflichtigen Stoffe</p>	<p>TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung - in Spezialfällen (Art des Natursteins) kann eine technische Ausnahme begründet werden</p>	<p>Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte</p>	<p>-</p>	
11	<p>Verklebungen und Abdichtungen im Innenraum nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz</p>	<p>Dichtungsmassen, Klebstoffe für punkt und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum: - mechanisch belastete Fugen - Sockelleisten - Türschwellen - Stützenkleber (Doppel- oder Hohlbohlen) - Lüftungskanalstöße Gemeint sind Acrylatdichtstoffe / -kleber, Silikonklebstoffe, PU-Kleber und silanmodifizierte Polymere (SMP)</p>	<p>VVOC, VOC, SVOC Emissionen und Gehalt an Oximen</p>	<p>GISCODE, EMICODE</p>	<p>GISCODE PU10, PU20, RS10, DA20, DSE20, DSA20, DSO20, DH20 oder DSC20 und EMICODE EC1<sup>PLUS</sup></p>	<p>GISCODE PU10, PU20, RS10, DA20, DSE20, DSA20, DSO20, DH20 oder DSC20 und EMICODE EC1<sup>PLUS</sup></p>	<p>TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat Gleichwertigkeitsnachweis: Emicode: GEV-Einstufungskriterien (03/2022) Abschnitte 3.2</p>	<p>Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte</p>	<p>GISCODE PU10</p>	

13	Montagekleb- und Dichtstoffe an der Fassade, Fenstern und Außentüren	Klebstoff für die Herstellung der Luftdichtung an der Fassade innen und außen: z. B. PU, PU-Hybrid, MS-Polymer, SMP, Acrylat, Silikon	WVOC, VOC, SVOC Emissionen und Gehalt an gefährlichen Stoffen	Chlorparaffine / EMICODE	Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und EMICODE ECL <sup>plus</sup> oder VOC < 1 %	Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und EMICODE ECL <sup>plus</sup> oder VOC < 1 %	Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und EMICODE ECL <sup>plus</sup> oder VOC < 1 %	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüferzertifikat Gleichwertigkeitsnachweis: Emicode: GEV-Einstufungskriterien (03/2022) Abschnitte 3.2.	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine
14	Betontrennmittel	Schädlie und Trennmittel beim Betonieren	Gefährstoffe, biologische Abbaubarkeit, VOC	GISCODE, VOC VO 2004/24/EG DECOPALINT	GISCODE BTM 01, BTM 05, BTM 10 oder BTM15 und inhärent biologisch abbaubar nach OECD 302 und VOC < 3%	GISCODE BTM 01, BTM 05, BTM 10 oder BTM15 und leicht biologisch abbaubar nach OECD 301 und VOC < 1%	GISCODE BTM 01, BTM 05 oder BTM 10 und leicht biologisch abbaubar nach OECD 301 und VOC < 1%	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	-
16	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m <sup>2</sup> beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (max. Korrosivitätskategorie C2 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	VOC < 300 g/l	VOC < 140 g/l	VOC < 140 g/l oder C3-Beschichtungssystem der Qualitätsstufe 4 (s. nächste Zelle)	Herstellererklärung Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich Korrosionsschutz bei tragenden Bauteilen sind bezüglich der Ausnahmeregelungen (der Qualitätsstufen 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle für > 500 m <sup>2</sup> beschichteter Oberfläche im Gebäude	-
17	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m <sup>2</sup> beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (max. Korrosivitätskategorie C3 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m <sup>2</sup>	Beschichtungssystem mit VOC < 90 g/m <sup>2</sup>	Beschichtungssystem mit VOC < 30 g/m <sup>2</sup> oder Einsatz eines Beschichtungssystems ab C4, (s. nächste Zelle)	Herstellererklärung Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich Korrosionsschutz bei tragenden Bauteilen sind bezüglich der Ausnahmeregelungen (der Qualitätsstufen 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle für > 500 m <sup>2</sup> beschichteter Oberfläche im Gebäude	-
18	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3mm) mit > 500 m <sup>2</sup> beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (Korrosivitätskategorie größer C3)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 150 g/m <sup>2</sup>	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m <sup>2</sup>	Beschichtungssystem mit VOC < 60 g/m <sup>2</sup>	Herstellererklärung Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich Korrosionsschutz bei tragenden Bauteilen sind bezüglich der Ausnahmeregelungen (der Qualitätsstufen 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle für > 500 m <sup>2</sup> beschichteter Oberfläche im Gebäude	-

19	Nicht tragende Metallbauteile wie Treppengeländer, Metallunterkonstruktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenelemente, Wärme- und Kälteübertragungsflächen, Kälteröhre	Korrosionsschutzbeschichtungen und Effektschichtungen (z. B. Metallceffektacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	VOC < 300 g/l	VOC < 300 g/l	VOC < 140 g/l Ausnahme: Für Metallceffektacke < 300 g/l	VOC < 140 g/l	TM und/oder SDB	Werk und Baustelle für > 10 m <sup>2</sup> beschichteter Bauteilfläche	-
20	Reaktive PU-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen im Innenraum von Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbauten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelungen, ZK-PU-Lacke, PU-Bodenbeschichtungen - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, VOC, SVOC	GISCODE	GISCODE PU10 (ALT und NEU) oder PU20 (NEU) oder PU 40 (ALT und NEU)	GISCODE PU10 (ALT und NEU) oder PU20 (NEU) oder PU 40 (ALT und NEU)	GISCODE PU10 (ALT und NEU) oder PU20 (NEU) oder PU 40 (ALT und NEU) und Emissionsnachweis (AgBB oder hochwertiger) als Einzelprodukt oder im System	GISCODE PU10 (ALT und NEU) oder PU20 (NEU) oder PU 40 (ALT und NEU) und Emissionsnachweis (AgBB oder hochwertiger) als Einzelprodukt oder im System	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System
21	Beschichtungen für Holzoberflächen im Innenraum: Parkett, Treppe und andere Holzfußböden	Produkte zur Oberflächenbeschichtung	#NAME?	GISCODE	GISCODE W1, W2+, W3, W3+W1/DD, W2/DD+, W3/DD oder W3/DD+	GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+ und EMICODE EC1 <sup>plus</sup>	GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+ und EMICODE EC1 <sup>plus</sup>	GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+ und EMICODE EC1 <sup>plus</sup>	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	-
22	PMMA- und PMMA-/Epoxyd-Beschichtungen für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen und Flüssigkunststoff	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt) sowie Flüssigkunststoffe zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Küchen	VOC	GISCODE	-	RMA10 oder RMA15	RMA10 oder RMA15	RMA10 oder RMA15	TM und/oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	-
23	EP-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen im Innenraum an Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbauten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelungen, ZK-EP-Lacke, EP-Bodenbeschichtung - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE MVVTB	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, RE55 oder RE90	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30, RE55/„total solid“ oder RE90 und Emissionsnachweis (AgBB oder hochwertiger) als Einzelprodukt oder im System	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30, RE55/„total solid“ oder RE90 und Emissionsnachweis (AgBB oder hochwertiger) als Einzelprodukt oder im System	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE90 und Emissionsnachweis (AgBB oder hochwertiger) als Einzelprodukt oder im System	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System <b>AgBB-Prüfergebnis</b> Emissionsnachweis von 2k EP/PU Lacken

24	EP-/PU-Grundierungen (auch unter Gussasphaltestrich) und Beschichtungen für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen (Oberflächenschutzsysteme wie OS 8, 10, 11 u.a.) mit Ausnahme von Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen	Polyurethan und Epoxidharze	GISCODE PU10, PU20, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, RE55 oder RE90	GISCODE PU10, PU20, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, RE55 oder RE90	GISCODE PU10, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE90	GISCODE PU10, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE90	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
25	Dachabdichtung, Bauwerksabdichtung gegen Erdreich / Vorstriche und Wasser / Feuchte, Bitumen dickbeschichtete Kleber, Dämmstoffmontage	Kalt verarbeitbare Produkte zur Beschichtung (z. B. Vorstriche) und Hilfsstoffe zur Belegung (z. B. Kleber, Versiegelungen)	Bitumen	Lösemittel: Siedepunkt 135-250 °C GISCODE	GISCODE BBP10 oder BBP20	GISCODE BBP10	GISCODE BBP10	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
26	Bituminöse Verbundabdichtungen beim Umkehrdach	Bitumenvoranstrich	Bitumen	GISCODE	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
27	Beschichtungen für Holzoberflächen wie z. B. Parkett, Treppe und Vertäfelungen	Öle und Wachse zur Beschichtung von Holz	VVOC, VOC, SVOC Emissionen und Gehalt an gefährlichen Stoffen	GISCODE	GISCODE Ö10+, Ö10/DD+, Ö20, Ö20+, Ö40, Ö40+ oder Ö40/DD+	GISCODE Ö10+ oder Ö10/DD+ und Emicode EC1+	GISCODE Ö10+ oder Ö10/DD+ und Emicode EC1+	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat Gleichwertigkeitsnachweis: Emicode: GEV-Einstufungskriterien (03/2022) für Oberflächenbehandlungsmittel Abschnitt 3.2.	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
28	Tragende Holzbauteile innenliegend nebst Auskrägungen nach außen	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 - GK = Gebrauchsklasse (früher Gefährdungsklasse)	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG (Biozidverordnung)	GK 0: Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 GK 1-2: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2	Planung, TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
29	Außenliegende tragende Holzbauteile	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 - GK = Gebrauchsklasse (früher Gefährdungsklasse)	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG (Biozidverordnung)	GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2	Planung, TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
30a	Masshaltige Holzbauteile: Außentüren und Außenfenster	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG (Biozidverordnung)	verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile	

30b	Nicht masshaltige Holzbauteile innen und außen (z. B. Fassade und Terrasse)	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	Innen: Keim chemischer Holzschutz außen: verkehrsfähige Holzschutzmittel nach 528/2012/EG	Innen: Keim chemischer Holzschutz außen: verkehrsfähige Holzschutzmittel nach 528/2012/EG	Innen: Keim chemischer Holzschutz außen: verkehrsfähige Holzschutzmittel nach 528/2012/EG	Innen: Keim chemischer Holzschutz außen: verkehrsfähige Holzschutzmittel nach 528/2012/EG	Innen: Keim chemischer Holzschutz außen: verkehrsfähige Holzschutzmittel nach 528/2012/EG	Innen: Keim chemischer Holzschutz außen: verkehrsfähige Holzschutzmittel nach 528/2012/EG	Innen: Alle relevanten Bauteile Außen: alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	
31	Filmkonservierte Produkte und mit Bioziden behandelte Waren	filmgeschützte Holzläsuren	Biozide (Produktart 7 nach 528/2012/EG; Schutzmittel für Baumaterialien) z. B. Alginide, Fungizide	Keine Verwendung von Bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkonservierungen Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	Keine Verwendung von Bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkonservierungen Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	Keine Verwendung von Bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkonservierungen Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	Keine Verwendung von Bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkonservierungen Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	Keine Verwendung von Bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkonservierungen Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	Keine Verwendung von Bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkonservierungen Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG Biozid-Verordnung	
31b	Bahnformige Abdichtungen	wurzelfeste Bitumenbahnen	Methylchlorphen oxypropionsäure (MCPP) "Mecoprop"	<= 1 mg/m <sup>2</sup> oder kein Einsatz von MCPP-Verbindungen Bei Grundschicht <= 47 mg/m <sup>2</sup>	<= 1 mg/m <sup>2</sup> oder kein Einsatz von MCPP-Verbindungen Bei Grundschicht <= 47 mg/m <sup>2</sup>	<= 1 mg/m <sup>2</sup> oder kein Einsatz von MCPP-Verbindungen Bei Grundschicht <= 47 mg/m <sup>2</sup>	<= 1 mg/m <sup>2</sup> oder kein Einsatz von MCPP-Verbindungen Bei Grundschicht <= 47 mg/m <sup>2</sup>	<= 1 mg/m <sup>2</sup> oder kein Einsatz von MCPP-Verbindungen Bei Grundschicht <= 47 mg/m <sup>2</sup>	<= 1 mg/m <sup>2</sup> oder kein Einsatz von MCPP-Verbindungen Bei Grundschicht <= 47 mg/m <sup>2</sup>		
32	Sämtliche Aluminium und Edelstahlbauteile der Hülle. Nicht betrachtet werden Sonnenschutzlamellen, Rolllädenkästen sowie Edelstahlgeländer.	Produkte zur Passivierung von Aluminium und Edelstahl	Chrom-VI	-	-	-	-	-	-	Alle relevanten Hüllbauteile wie z. B. Fassadenprofile, Verkleidungen, Attikablende mit einer Gesamtfäche als Bauteil von > 5m <sup>2</sup>	
33	Beschichtete Metallbauteile: Fassadenelemente, Außentüren, Außenfenster Feuerverzinkungen gelten nicht als Beschichtungen im Sinne dieses Kriteriums.	Grundierung und Endbeschichtung (z. B. Farben, Lacke, Pulverlacke)	Chrom-VI	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Werkseitig beschichtete Bauteile mit einer beschichteten Fläche > 100 m <sup>2</sup> je Bauteiltyp (z. B. Stahltür) im Gebäude	
34	Dacheindeckung, Dachrinnen	Kupferemissionen wasserführender Bauteile aus Kupfer	Kupfer	-	-	-	-	-	-	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Planung und/oder Herstellerklärung, und/oder Nachweis nach UBA-Leitfaden 17/05

34.1	Wasserführende bzw. wasserableitende Bauteile an Dach- und Dachentwässerungen	Zinkemissionen wasserführender Bauteile aus Titanzink	Zink	-	-	Bei bewitterten Flächen > 50 m <sup>2</sup> : objektbezogener Nachweis. Bei negativem Bewertungsergebnis Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß RegenwasserCheck ZINK (z.B. bei Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	Bei bewitterten Flächen > 50 m <sup>2</sup> : objektbezogener Nachweis. Bei negativem Bewertungsergebnis Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß RegenwasserCheck ZINK (z.B. bei Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	Bei allen bewitterten Flächen: objektbezogener Nachweis. Bei negativem Bewertungsergebnis Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß RegenwasserCheck ZINK (z.B. bei Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	Nachweis nach dem Berechnungsprogramm RegenwasserCheck-ZINK (www.zn-rate.com)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	-
34.2	Wasserführende oder regelmäßig benetzte Konstruktionen am Gebäude	Bleibtrag aus verzinktem Stahl	Ble	-	-	> 100 m <sup>2</sup> verzinktem Stahl: Verwendung von bleifreiem verzinktem Stahl (Nachweis siehe Spalte "Art der Dokumentation") ALTERNATIV: Emissionsminderungsmaßnahmen (z.B. Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter)	> 100 m <sup>2</sup> verzinktem Stahl: Verwendung von bleifreiem verzinktem Stahl (Nachweis siehe Spalte "Art der Dokumentation") ALTERNATIV: Emissionsminderungsmaßnahmen (z.B. Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter)	> 100 m <sup>2</sup> verzinktem Stahl: Verwendung von bleifreiem verzinktem Stahl (Nachweis siehe Spalte "Art der Dokumentation") ALTERNATIV: Emissionsminderungsmaßnahmen (z.B. Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter)	Nachweis über Herstellerklärung zum Bleigehalt des Zinküberzugs (Bleigehalt < 0,1 %) oder Nachweis über Herstellerklärung zum Bleigehalt im Zinkbad (Bleigehalt < 0,2 %; Abreicherungsfaktor Überzug/Zinkbad 0,5)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	-
37	Kühlanlagen / TGA / Splitgeräte (werkseitig)	Kältemittel	Halogenierte Kältemittel	-	Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten / teilhalogenierten Kältemitteln	Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten / teilhalogenierten Kältemitteln	Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten / teilhalogenierten Kältemitteln	TGA-Planung und/oder Herstellerklärung	-	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	-





44	Erzeugnisse aus Kunststoffen (PVC)	QS3-QS4: Wandbeläge, Wandbekleidungen, Deckenbekleidungen, Kabelummantelungen, Kabelmanteile, QS4: Wandbeläge, Wandbekleidungen, Deckenbekleidungen, Kabelummantelungen, Kunststofffensterprofile, Lichtkuppelaufsatzkränze, Kunststofftüren	SVHC	SVHC der REACHKandidatliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV	-	SVHC ≤ 0,1 %	Bauteile wie QS3 und zusätzlich für Kunststofffensterprofile, Lichtkuppelaufsatzkränze und Kunststofftüren: SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellerklärung „Keine SVHC-Stoffe > 0,1%“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	REACH-Kandidatenliste
46	PU-Systemkleber	Konstruktive PU-Kleber für Trockenestrich, Holböden, Trockenbaublatten	Lösemittel	REACH	-	GISCODE RU0,5 oder RU1 (lösemittelfrei)	GISCODE RU0,5 oder RU1 (lösemittelfrei)	TM + SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	-
47	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe: Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Raum-in-Raum-Systeme, konstruktive Holzwerkstoffplatten bei Doppel- und Holböden, WC-Trennwände	VVOC, VOC, SVOC Emissionen	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516	Emissionsnachweis nach AgBB oder hochwertiger	Emission nach 28. Tg ≤ DE-UZ 76	Emission nach 28. Tg ≤ DE-UZ 76	Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 Gleichwertigkeitsnachweis: DE-UZ 76 Ausgabe Februar 2016, Abschnitt 3.3.1 AgBB Version 2024 ohne sensorische Prüfung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Prüfbedingungen gemäß ChemVerbotsV
47d	Produkte aus Holzwerkstoffen	Deckenbekleidungen, Wandbekleidungen (Paneele), Innentüren aus Holzwerkstoffen	VVOC, VOC, SVOC Emissionen	Emissionswerte nach DIN EN 16516	Emissionsnachweis nach AgBB oder hochwertiger	Emission nach 28. Tg ≤ DE-UZ 176	Emission nach 28. Tg ≤ DE-UZ 176	Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 Gleichwertigkeitsnachweis: DE-UZ 176 Ausgabe Januar 2013, Abschnitt 3.2.1 AgBB Version 2024 ohne sensorische Prüfung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
48	Holzbauprodukte: Fertigholzhäuser, Holzwerkstoffe im konstruktiven Holzbau (z. B. Spanplatten, Furnierplatten, Faserplatten)	Ausstellende Holzplatten an Wand, Boden und Decke in Holzhäusern / Holzbauprodukten	Formaldehyd Emissionen	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,124 mg/m3)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,124 mg/m3)	Formaldehyd ≤ 0,06 ppm (entspricht 0,072 mg/m³) in Prüfkammer (entspricht QDF-Anforderungen)	Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 oder Eintrag aus der QDF Liste "Holzwerkstoffe gemäß QDF Anforderungen"	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	

---

## Erläuterungen und Hinweise zur vorstehenden Tabelle

- **Rechtsgültiger Nachweis:**

Als rechtsgültiger Nachweis wird ein ppa. unterzeichnetes Dokument verstanden oder eine klare Aussage in der Herstellererklärung, dass diese von einer rezepturkundigen Person rechtsgültig erteilt wird.

- **Chlorparaffine:**

Als Chlorparaffine werden Substanzgemische bezeichnet, die chlorierte Alkane mit Kettenlängen von 10-30 Kohlenstoffatomen und einem Chlorierungsgrad von 10 bis 70 Massen-% enthalten (= SCCP (kurzkettige CP), MCCP (mittell-kettige CP) sowie LCCP (langkettige CP)).

- **POP-VO und REACH-Kandidatenliste:**

Sowohl die POP VO als auch die REACH- Kandidatenliste regeln aktuell kurzkettige Chlorparaffine. Aus Vorsorgegründen sind jedoch zusätzlich ebenfalls mittel- und langkettige Chlorparaffine betrachtungsrelevant.

- **GISCODE PU10 bzw. PU20:**

Aufgrund verschärfter Kennzeichnung sämtlicher Isocyanate als sensibilisierende Stoffe müssen Produkte, die bisher in die GISCODES PU10 bzw. PU20 eingestuft wurden, neu in die GISCODES PU40 und PU50 eingestuft werden. Bis zu einer Anpassung der GISCODES werden Stoffe mit GISCODES PU40 (an Stelle PU10) und PU50 (an Stelle PU20) akzeptiert.

- **Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2:**

Die Klassifikation erfolgte früher nach DIN 68364 (11-1979). Die neue DIN 68800 von 2011 spricht nicht mehr von artentypischer Resistenz, sondern bezieht sich in ihren Ausführungen auf die natürliche Dauerhaftigkeit im Sinne der DIN EN 350-2.

- **Zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG:**

Bei Produkten, die in der EU hergestellt wurden, kann aufgrund der gesetzlichen Regelungen von der Einhaltung dieser Anforderungen ausgegangen werden (hier ist kein zusätzlicher Nachweis zu erbringen).

- **Biozid-Verordnung:**

Nähere Informationen zu im Rahmen der Biozid-Verordnung genehmigten Wirkstoffen unter: <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html>

- **Emissionsnachweis:**

Bestätigung (nicht älter als 5 Jahre) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Labor, dass das Produkt oder System bei einer Emissionsprüfung nach ISO 16000-9, prEN 16516 oder EN 16402 die AgBB-Kriterien (außer sensorische Eigenschaften) einhält.

- **Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System:**

Anstelle des Emissionsnachweises wird ebenfalls ein Übereinstimmungszertifikat zur DIN V 18026: 2006-6 zusammen mit einem Nachweis der Erfüllung der Emissionsanforderungen nach AgBB durch eine vom DIBt hierfür anerkannte Prüfstelle anerkannt.

- **Kohlenwasserstoff-Weichmacher (KWS):**

Kohlenwasserstoff-Weichmacher sind Kohlenwasserstoffe im Siedepunktbereich zwischen 200 - 400 °C.

- **Hinweis – Einsatz von Rezyklaten:**

Bei Produkten aus Kunststoffrezyklaten ist ein Nachweis über die Freiheit von blei-, cadmium- und zinnorganischen Verbindungen über eine Herstellererklärung zu erbringen.

- **Hinweis – DIBt-Grundsätze:**

DIBt-Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen: inkl. Hinweise zum Arbeitsgebiet "Reaktive Brandschutzsysteme auf Stahlbauteilen (DIBt Referat II4 und III4 Stand: April 2014).

- **Emissionsnachweis von 2k EP/PU Lacken:**

Ein Emissionsnachweis bei Aufenthaltsräumen ist gesetzlich verpflichtend

---

## 4.2 Verfügbare Stofflisten und Materialinformationen

- CLP-Verordnung 1272/2008/EG einschließlich Anpassungsverordnung
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- REACH-Verordnung (EG 1907/2006)
- Biozid-Richtlinie 98/8/EG
- Stoffdatenbank GESTIS (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA))
- Informationen der Berufsgenossenschaft GISCODE
- Unabhängig verifizierte Deklaration, zum Beispiel Umwelt-Produktdeklaration (Environmental Product Declaration – EPD)
- Branchenbezogene Regelwerke, zum Beispiel DEU-UZ, VdL-Richtlinie
- Brancheneigene Zertifizierung
- EC (2010):Konsolidierte Liste der Wirkstoffe, die nicht mehr vermarktet werden dürfen, veröffentlicht und ständig aktualisiert durch die Europäische Kommission
- UBA (2009): Leitfaden zur Anwendung der GHS-Verordnung – Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien nach GHS – kurz erläutert – Umweltbundesamt Dessau 2009 und Anwendungshilfen
- SVHC – Substances of Very High Concern auch als REACH-Kandidatenliste:

## 5 QNG SIEGEL - ANFORDERUNGEN AN PRODUKTE

Die Anforderungen des QNG-Siegels sind zwingend zusätzlich zu den Produkthanforderungen des DGNB zu erfüllen.

Pos. NEU / Pos. Alt		Bauproduktgruppe	Nachzuweisende Bauprodukte	Betrachtete Stoffe	Regelwerk/ Bezugsnorm	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Nachweisdokumente <sup>a)</sup>
<b>1. Übergreifende Anforderungen</b>							
1.1	1.1	Übergreifende Anforderung für die Güte des Gebäudes	Alle in der Kriterienmatrix aufgeführten Bauprodukte	SVHC	1907/2006/EG	Produktdokumentation und Deklaration enthaltenener SVHC > 0,10 %	Gemischte: SDB Erzeugnisse: Herstellererklärung, REACH-Konformitätsprüfung
<b>2. Bodenbeläge</b>							
2.1	2.1	Textile Bodenbeläge	Alle textilen Bodenbeläge	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) / Biocide	MVV TB / GUT / DE-UZ 128	DE-UZ 128 oder GUT-Label	TD mit Auslobung des Gütesiegels, Urkunde des Umweltzeichens GUT und Blauer Engel, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
2.2	2.2	Elastische Bodenbeläge – auch mehrschichtige Systeme	Alle Bodenbeläge aus Kautschuk, Polyolefine, Kork, Linoleum, PUR und PVC (Vinyl) – in Innenräumen inkl. Technikräumen (Elektro, EDV)	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) / SVHC / Schwermetalle	MVV TB / TRGS 552-2018 / AFS GS 2019-01 / 1907/2006/EG	Einhaltung AgBB-Schema <sup>b),d)</sup> Kautschukbeläge <sup>b),d)</sup> ; krebserzeugende Nitrosamine ≤ 0,011 mg/kg oder ≤ 0,0002 mg/m <sup>3</sup> PVC-Bodenbeläge: reproduktionstoxische Phthalate ≤ 0,10 % keine Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren <sup>e)</sup>	TD, freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3 <sup>d),e)</sup> , Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
2.3	2.3	Mehrschichtiges Holzparkett, Bambusbeläge und Bodenbeläge auf Holzwerkstoff-Trägerplatten	Alle mehrschichtigen Bodenbeläge aus Holz/Holzwerkstoffen, Bambus <sup>d)</sup> und Laminaten inkl. der werkseitigen Beschichtungen	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe	MVV TB	Einhaltung AgBB-Schema <sup>b),d),e)</sup> Geräuchertes Holz <sup>b),d)</sup> ; Ammoniak <sub>total</sub> ≤ 0,10 mg/m <sup>3</sup>	TD, freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3 <sup>d),e)</sup> , Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
2.4	2.2/ 2.3/ Neu	Verlegeunterlagen für Bodenbeläge	Verleger- und Dämmplatten unter Bodenbelägen zum Zwecke des Wärme- und Trittschalldurchschusses	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) / Nitrosamine	MVV TB / AFS GS 2019:01	Einhaltung AgBB-Schema <sup>b),d)</sup> Gummi/Kautschuk <sup>b),d)</sup> ; PAK ≤ 50,0 mg/kg; BaP ≤ 5,0 mg/kg und krebserzeugende Nitrosamine ≤ 0,011 mg/kg oder ≤ 0,0002 mg/m <sup>3</sup>	TD, abZ <sup>0)</sup> Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
<b>3. Verlegewerkstoffe</b>							
3.1	7.2	Verlegewerkstoffe für textile, elastische und holzerne Wand- und Bodenbeläge	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe für Wand- und Bodenbeläge sowie Belägenklebstoffe an Fertigbodenelementen (belegter Doppelboden)	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Weichmacher / Biocide	MVV TB / GEV-EMICODE	EMICODE EC 1 Klebstoffe für Bodenbeläge: Einhaltung AgBB-Schema <sup>b),d)</sup>	TD, SDB, abZ <sup>0)</sup> , GEV-Zertifikat EMICODE

### Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

#### Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

## Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

## Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos. NEU	Pos. Alt	Bauproduktgruppe	Nachzuweisende Bauprodukte	Betrachtete Stoffe	Regelwerk/ Bezugsnorm	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Nachweisdokumente <sup>a)</sup>
3.2	7.1	Verlegewerkstoffe für keramische Fliesen, Naturstein und Betonwerkstein an Wand und Boden	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe unter Fliesen/ Platten sowie Fugenmörtel	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Weichmacher / Biozide	GEV-EMICODE	Zement-Verlegemörtel oder EMICODE EC1	TD, SDB, GEV-Zertifikat EMICODE
3.3	5.5	Abdichtungen an Boden und Wand sowie Rissharze in Innenräumen	Abdichtungen unter Fliesenbelägen, Rissharze (Estrich) und Beschichtungen für Boden- und Wandaufbauten mit Feuchtigkeitsbeanspruchung auf Basis von Epoxidharz-, PU- und PMMA-Harzen sowie auf Acrylat- Dispersionsbasis	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe	GISCODE	GISCODE D1, RE05, RE10, RE20, RE30, RU0,5, RU1, PU 10, PU 20, PU40 (ALT), PUS0 (ALT) oder RMA10	TD mit Auslobung des GISCODE, SDB, GEV-Zertifikat EMICODE
<b>4. Kleb- und Dichtstoffe</b>							
4.1	4	Bauseitig verarbeitete Kleb- und Dichtstoffe (Acrylate und Silikone) in Innenräumen	Alle Anwendungen; verarbeitet an Wänden, Türzargen, Fensterrahmen, bauseitige Montage von Verglasungen in Fensterrahmen, PR-Profilen, Fensterbänken, Wandsöckeln, Sockelleisten, Bodenbelägen, Fliesen, Natursteinen, Werksteinen, Sanitärobjekten, Teeküchen und Stöße an Lüftungskanälen etc. Nicht betrachter wird der Glasbau und Brandschutzsilikone	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / SVHC / Chlorparaffine / Biozide (Produktart 7 und 9 nach 528/2012/EG)	POP-VO / 528/2012/EG	Chlorparaffine $\leq 0,10\%$  Deklaration biozider Wirkstoffe in Silikonen	TD, SDB, NDB und Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
4.2	z.T. 6.2	Bauseitig verarbeitete Kleb- und Dichtstoffe auf Basis von PU-, PU-Hybrid- und SMP-Rezepturen (silanmodifizierte Polymere) in Innenräumen	Alle Anwendungen; verarbeitet an Fenstern, PR-Profilen, Brandschutztüren, bauseitige Montage von Verglasungen in Rahmen, Doppelboden, Hohlboden, Stützenkleber, Stützensicherungs Kleber, Fugen an Bodenbeschichtungen, Sockelleisten, Türschienen, Montageverklebungen und Stöße an Lüftungskanälen Nicht betrachter wird der Glasbau	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / SVHC	Lösemittel nach TRGS 610 / GISCODE / POP-VO / 1907/2006/EG  Chlorparaffine, TCEP, PBB und PBDE $\leq 0,10\%$  lösemittelfrei oder GISCODE PU10, PU 20, PU40 (ALT) bzw. PUS0 (ALT)	TD mit Auslobung des GISCODE, SDB, NDB und Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen	
4.3	6.3	Kleb- und Dichtstoffe auf Basis von PU, PU-Hybrid, MS-Polymer oder SMP (silanmodifizierte Polymere) für die Herstellung der Luftdichtigkeit an Fassade, Fenstern und Außentüren (innen und außen)	Punkt- und linienförmige Verklebungen an Außenwänden	VOC / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / SVHC	POP-VO / 1907/2006/EG	Chlorparaffine, TCEP, PBB und PBDE $\leq 0,10\%$	TD, SDB, NDB, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
4.4	7.3	Tapetenkleber	Alle Klebstoffe für Tapeten	VOC / gefährliche Stoffe	GISCODE / VdL-Richtlinie 01	Pulverprodukte oder Giscoode D1  VOC $\leq 40,0$ g/l	TD mit Auslobung des GISCODE, SDB, NDB
4.5	6.1 10	Klebstoffe für Wärmedämmstoffe an Fassade und Dach	Dispersions- und PU-Klebstoffe	VOC / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / SVHC	Lösemittel nach TRGS 610 / POP-VO / 1907/2006/EG	Chlorparaffine $\leq 0,10\%$ PU-Klebstoffe: PBB, PBDE, TCEP $\leq 0,10\%$	TD, SDB, NDB, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen

## Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

## Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos. NEU	Pos. Alt	Bauproduktgruppe	Nachzuweisende Bauprodukte	Betrachtete Stoffe	Regelwerk/ Bezugsnorm	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Nachweisdokumente <sup>a)</sup>
<b>5. Belegungen und Beschichtungen überwiegend mineralischer Oberflächen</b>							
5.1	5.10	Außenputze auf Beton, Mauerwerk oder WDVS	Fassadenputze mit und ohne Filmschutz / algizide Ausrüstung	Biozide (Beschichtungszutrittmittel)	528/2012/EG (Produktart 7)	Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt) VOC ≤ 30,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur)	TD, SDB, NDB
5.2	5.3	Fassadenfarben inkl. der Grundierungen	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen an aufliegenden Bauteilen und in Tiefgaragen: Beton, Mauerwerk, Mörtel, Putz, WDVS und Fassadentapeten	VOC / Biozide / Schwermetalle	VOC nach 2004/42/EG / 1907/2006/EG / 528/2012/EG (Produktart 7)	Deklaration biozider Wirkstoffe Blei-Verbindungen ≤ 0,10 %	TD, SDB, NDB
5.3	5.1	Beschichtungen auf mineralischen Oberflächen (Beton, Mauerwerk, Estrich, Zementplatten, Gipsplatten, Putzen und Vliesen) in Innenräumen	Spachtelmassen, Dispersionsspachtel (Q-Spachtel), Haftgründe unter Putzen/ Mörteln/ Innenfarben, Betonkosmetik, staubbindende Beschichtung, Bodenbeschichtungen auf Acrylat-Dispersionsbasis etc. Nicht betrachtet werden hier Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Durchfahrten, etc. Siehe hierzu Zeile 5.9 - 5.10	VOC / Emissionen	MVV TB / VOC nach 2004/42/EG / VdL-Richtlinie 01	VOC ≤ 30,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur) Kunsthazestriche inkl Bodenbelägen: Einhaltung AgBB-Schema <sup>b) d)</sup>	TD mit Auslobung der ELF-Güte, SDB, NDB, freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3 <sup>d)</sup>
5.4	3.2	Flammhemmend ausgerüstete Gewebe und Vliese in Innenräumen	Belegung von Wand- und Deckenflächen mit Malervlies und Glasfasergeweben	Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / SVHC	POP-VO / 1907/2006/EG	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,10 %	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
5.5	5.2	Innenfarben	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen im Inneren des Gebäudes: Beton, Mauerwerk, Mörtel, Spachtel, Putze sowie Gipsplatten, Tapeten, Vliese etc.	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Biozide / Schwermetalle	VOC nach 2004/42/EG / VdL-Richtlinie 01	lösemittelfrei, formaldehydfrei und weichmachertfrei gemäß VdL-Richtlinie 01	TD mit Auslobung der ELF-Güte, SDB, NDB
5.6	NEU	Acrylat-Beschichtungen mineralischer Untergründe mit besonderen Anforderungen in Innenräumen	Schutzbeschichtungen mit WHG-Zulassung (Sprinkler tanks etc.) oder Beständigkeit gegen Säuren, Öle etc. (z.B. Aufzugschacht, Technikräume)	VOC	2004/42/EG	VOC ≤ 30,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur)	TD, SDB
5.7	5.6	Kunsthazestriche und reaktive Polyurethanbeschichtungen (PU inkl. Polyurea) auf mineralischen Oberflächen an Boden und Wand (innen und außen) – auch in Systemaufbauten	Kunsthazestriche mit PU-Komponenten, PU-Versiegelungen (innen und außen), PU-Sperrschicht unter Parketbelägen, PU-Wandbeschichtungen, 2K-PU-Lacke, Flüssigkunststoffe (innen und außen) zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Wasserläufen (Dach, Balkone, Küche etc.), PU-Bodenbeschichtung (innen und außen) - ausgenommen OS-Systeme	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe	MVV TB / GISCODE	Kunsthazestriche inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen und Wandbeschichtungen (innen) <sup>b) d)</sup> , Einhaltung AgBB-Schema Total solid oder GISCODE PU10, PU20, PU 30, PU40 (ALT) oder PU50 (ALT)	TD mit Auslobung des GISCODE sowie der AgBB-Güte oder freiwilliger Nachweis durch ETA bzw. Gutachten gemäß MVV TB D 3 <sup>d)</sup>

## Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

## Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos. NEU	Pos. Alt	Bauproduktgruppe	Nachzuweisende Bauprodukte	Betrachtete Stoffe	Regelwerk / Bezugsnorm	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Nachweisdokumente <sup>a)</sup>
5.8	5.7	Kunsthazestriche und reaktive Epoxidharzbeschichtungen (EP) auf mineralischen Oberflächen an Boden und Wand (innen und außen) – auch in Systemaufbauten	Kunsthazestriche mit EP-Komponenten, EP-Verstärkungen (innen und außen), EP-Wandbeschichtungen, 2K-EP-Lacke, EP-Bodenbeschichtung (innen und außen) - <i>ausgenommen OS-Systeme</i>	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe	MVV TB / GISCODE	Kunsthazestriche inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen und Wandbeschichtungen (innen) <sup>b) a)</sup> , Einhaltung AgBB-Schema GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30, RE40 oder RE50	SDB, NDB, TD mit Auslobung des GISCODE sowie der AgBB-Güte oder freiwilliger Nachweis durch ETA bzw. Gutachten gemäß MVV TB D 3 <sup>d)</sup>
5.9	5.8	OS-Systeme aus Epoxidharz- und PU-Beschichtungen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen für Boden- und Wandflächen (innen und außen)	Beschichtungen von Industrieböden, Parkflächen inkl. Rampen (innen und außen) und Tiefgaragen inkl. Sockelbeschichtung mit Ausnahme von Markierungen ( <i>nicht geregelt</i> )	VOC/ gefährliche Stoffe	GISCODE	GISCODE PU10, PU20, PU 30, PU40 (ALT), PU50 (ALT), PU60 (ALT) RE05, RE10, RE20, RE30, RE40 oder RE50	SDB, NDB, TD mit Auslobung des GISCODE
5.10	5.9	Kunsthazestriche und PMMA-Beschichtungen (auch OS-Systeme) für Boden- und Wandflächen sowie PMMA-Flüssigkunststoffe (innen und außen)	Kunsthazestriche mit PMMA-Komponenten, PMMA-Beschichtung von Estrich, Terrazzo, Industrieböden, Parkflächen inkl. Rampen (innen und außen) und Tiefgaragen mit Ausnahme von Markierungen ( <i>nicht geregelt</i> ), PMMA-Wandbeschichtungen sowie PMMA-Flüssigkunststoffe (innen und außen) zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Wasserabläufen (Dach, Balkone, Küche etc.)	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe	MVV TB	Kunsthazestriche inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen und Wandbeschichtungen (innen) <sup>b) a)</sup> , Einhaltung AgBB-Schema <sup>b)</sup>	SDB, NDB, TD mit Auslobung der AgBB-Güte oder freiwilliger Nachweis durch ETA bzw. Gutachten gemäß MVV TB D 3 <sup>b)</sup>
5.11	5.4	nicht filmbildende Imprägnierungen	Beschichtungen auf mineralischen Untergründen im Innenbereich: Natur- und Betonwerksteinbodenbeläge	VOC / gefährliche Stoffe	GISCODE	GISCODE GH0, GH10 (entaramatisiert) und GH 40	TD mit Auslobung des GISCODE, SDB
5.12	14.1	Betontrennmittel	Schalöle und Trennmittel für die Betonage	gefährliche Stoffe	GISCODE	GISCODE BTM01, BTM05, BTM10 oder BTM15	TD mit Auslobung des GISCODE, SDB
<b>6. Beschichtungen/ Lackierungen auf Metall, Holz und Kunststoff</b>							
6.1	4.1	Bauseitige Beschichtungen auf Holz, Metall und Kunststoff in Innenräumen und außen	Alle dekorativen Lackierungen (1K- und 2K-Systeme) inkl. der Haftgründe/ Grundierungen sowie Holzlasuren, Stahlträger, Stahlblechuren, Innentüren, Türzargen, Treppengeländer, Heizungsrohre, Holzbauelemente (Träger, Pfosten, Riegel, Pforten etc.), Holzkleidungen, Fassadenbekleidungen etc. - <i>ausgenommen Bodenbeläge</i>	VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom-VI)	VOC nach 2004/42/EG / 1907/2006/EG / DE-UZ 12a	VOC ≤ 130,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur)	TD, SDB, NDB, Herstellererklärung
6.2	4.2	Bauseitige Beschichtungen auf Fußbodenbelägen	Lacke auf PU-/PU-Hybridbasis inkl. Grundierung/ Füller auf Holzparkett, Holztreppe und Korfkorbflächen	VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom-VI)	MVV TB / Emissionen / GISCODE / 1907/2006/EG	Einhaltung AgBB-Schema <sup>b) f)</sup> GISCODE W1, W2+, W1/DD, W2/DD+, W3+ oder W3/DD+ Keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	SDB, NDB, TD mit Auslobung des GISCODE sowie der AgBB-Güte oder abZ/ABG <sup>g)</sup> Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen

## Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

## Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos. NEU	Pos. Alt	Bauproduktgruppe	Nachzuweisende Bauprodukte	Betrachtete Stoffe	Regelwerk/ Bezugsnorm	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Nachweisdokumente <sup>a)</sup>
6.5	4.3	Beschichtung von Holzzeugnissen mit Ölen, Wachsen und 2K-Öl-Hybridsystemen in Innenräumen	Oberflächenvergrüung von Parkett, Treppenstufen, Treppenkonstruktionen inkl. Geländer und Holzverkleidungen	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe	MVV TB / GISCODE	Beschichtung von Parkett und Treppenstufen: Einhaltung AgBB-Schema <sup>b)</sup> GISCODE Ö10, Ö10+, Ö10/DD+, Ö20 oder Ö20+	SDB, NDB, TD mit Auslobung des GISCODE sowie der AgBB-Güte oder abZ/abG <sup>b)</sup>
<b>7. Beschichtungen für den Korrosions- und Brandschutz</b>							
7.1	8.1	Korrosionsschutzbeschichtungen (max. Korrosivitätskategorie C2, Schutzdauer hoch)	Nasbeschichtungen für tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) wie z. B. Stahlträger, Atriumkonstruktion, Brücken etc.	VOC-Gehalt des Gesamtaufbaus	2004/42/EG / DIN EN ISO 12944	VOC ≤ 140,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur)	TD, SDB
7.2	8.2	Korrosionsschutz tragender Metallbauteile innen und außen (max. Korrosivitätskategorie C3, Schutzdauer hoch)	Nasbeschichtungen für tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) wie z. B. Stahlträger, Atriumkonstruktion, Brücken etc.	VOC-Gehalt des Gesamtaufbaus	2004/42/EG / DIN EN ISO 12944	Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt ≤ 90,0 g/m <sup>2</sup> (Gesamtsystem) <sup>g)</sup>	TD, SDB, Herstellererklärung und VOC-Berechnung des Schichtaufbaues <sup>h)</sup>
7.3	8.3	Korrosionsschutz tragender Metallbauteile innen und außen (max. Korrosivitätskategorie größer als C3, Schutzdauer hoch)	Nasbeschichtungen für tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) wie z. B. Stahlträger, Atriumkonstruktion, Brücken etc.	VOC-Gehalt des Gesamtaufbaus	2004/42/EG / DIN EN ISO 12944	Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt ≤ 120,0 g/m <sup>2</sup> (Gesamtsystem) <sup>g)</sup>	TD, SDB, Herstellererklärung und VOC-Berechnung des Schichtaufbaues <sup>h)</sup>
7.4	8.4	Korrosionsschutz nicht tragender Metallbauteile innen und außen	Korrosionsschutzbeschichtungen von Treppengeländern, Metallunterkonstruktionen, Metallzargen, Stahltüren, Fassadenelementen, Metalldecken, Heizkörpern, Verteilerschränken, Kälterohren, Sprinklerrohren etc., Haftgründe auf Pulverlacken von Türen/ Zargen, Beschichtungen auf Metalldecken, TGA-Rohren und Verteilerschränke (Elektro, MSR, EDV, Feuerlöschschrank) sowie Effektschichtungen (z.B. Metallreflektlacke)	VOC	VOC nach 2004/42/EG	VOC ≤ 300,0 g/l	TD, SDB, NDB
7.5	NEU	Nasbeschichtungen für den Brandschutz im Stahlbau (bau- und werkseitig)	Reaktive Brandschutzbeschichtungen auf Stahlbauteilen (1K- und 2K-Systeme)	VOC / Emissionen / Halogene / gefährliche Stoffe / SVHC	MVV TB / 2004/42/EG	Einhaltung AgBB-Schema <sup>b)</sup> oder Leistungsausweisung auf Basis einer europäischen technischen Bewertung (ETA) <sup>b)</sup> Halogenfreies Produkt VOC ≤ 50,0 g/l	SDB, TD mit Auslobung der AgBB-Güte <sup>b)</sup> oder abZ <sup>h)</sup> Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
<b>8. Imprägnierungen zum Zweck des chemischen Holzschutzes</b>							
8.1	10.1 10.4	Chemische Holzschutzmittel nach DIN 68800-3 in Innenräumen	Vorbeugende Behandlung tragender Holzbauteile nebst Auskragungen nach außen	Biozide / SVHC: Borverbindungen	528/2012/EG (Produktart 8) / 1907/2006/EG	Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe GK 0 und 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2 und 3: Einsatz zugelassener Bioidprodukte nach 528/2012/EG	TD, SDB, Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen und Beschreibungen, Begleitpapiere gemäß DIN 68800-3_Kap 7

## Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

## Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos. NEU	Pos. Alt	Bauproduktgruppe	Nachweisende Bauprodukte	Betrachtete Stoffe	Regelwerk/ Bezugsnorm	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Nachweisdokumente <sup>a)</sup>
8.2	10.2 10.4	Chemische Holzschutzmittel nach DIN 68800-3 in Sondergebäuden (innen und außen)	Vorbeugende Behandlung tragender Holzbauteile im Außenbereich sowie in Innenräumen mit dauerhaft hoher Luftfeuchte über 65 - 70 % r. F. (z. B. ungeheizte Atrien, Schwimmbädern, Eissporthallen etc.)	Biozide / SVHC: Borverbindungen	528/2012/EG (Produktart 8) / 1907/2006/EG	Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe GK 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder Holz der Dauerhaftigkeitsklasse 1-3 nach DIN EN 350 GK 3 und 4: Einsatz zugelassener Biozidprodukte nach 528/2012/EG	TD, SDB, Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen und Beschreibungen, Begleitpapiere gemäß DIN 68800-3_Kap 7
8.3	10.3 10.4	Chemische Holzschutzmittel nach DIN 68800-3 auf nichttragenden Bauteilen (innen und außen)	Vorbeugende Behandlung und Imprägnierung von Holzfenstern, Fassadenbekleidungen, Innenwand- und Deckenbekleidungen, Terrassenbeläge etc.	Biozide / SVHC: Borverbindungen	528/2012/EG (Produktart 8) / 1907/2006/EG	Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe In Innenräumen keine Biozide zugelassen Einsatz zugelassener Biozidprodukte nach 528/2012/EG für Fenster und außenliegende Holzbauteile nach 528/2012/EG	TD, SDB, Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen und Beschreibungen, Begleitpapiere gemäß DIN 68800-3_Kap 7
<b>9. Holzwerkstoffplatten</b>							
9.1	3.1, 3.3 10.4	Holzwerkstoffe (FPY, OSB und HPL) für den Holzbau und Innenausbau	Alle Spanplatten, Hochdruckschichtstoff- (HPL) und OSB-Platten (für z. B. Trockenbau, Bekleidungen an Decke/Wand, Akustikdecken, Raumakustikelemente, Einbaumöbel etc.) - ausgenommen Türen und Sanitärrennwände	Formaldehyd / VOC / Emissionen / SVHC: gefährliche Stoffe / SVHC: Borverbindungen	MVV TB / ChemVerbotsV / DE-UZ 76 / 1907/2006/EG	Einhaltung AgBB-Schema <sup>b) d)</sup> Formaldehyd ≤ 0,08 ppm (0,096 mg/m <sup>3</sup> ) in Prüfkammer <sup>0) b)</sup> Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 %	TD mit Auslobung der AgBB-Güte oder freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3 <sup>a)</sup> Emissions-Prüfbericht zu Formaldehyd <sup>b)</sup> , Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
9.2	3.1 10.4	Holzwerkstoffe (Tischler-, Faser-, Furnier- und Massivholzplatten) für den Holzbau und Innenausbau	Alle Tischler-, Faser-, Furnier- und Massivholzplatten (für z. B. Trockenbau, Innenwände, Bekleidungen an Decke/Wand, Akustikdecken, Raumakustikelemente an Decke/Wand, Einbaumöbel etc.)	Formaldehyd / VOC / Emissionen / SVHC: gefährliche Stoffe / SVHC: Borverbindungen	ChemVerbotsV / DIN EN 16516 / DE-UZ 76 / 1907/2006/EG	Formaldehyd ≤ 0,08 ppm (0,096 mg/m <sup>3</sup> ) in Prüfkammer <sup>0) b)</sup> Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 %	TD, Emissions-Prüfbericht zu Formaldehyd <sup>b)</sup> , Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
<b>10. Bauprodukte auf Bitumenbasis</b>							
10.1	9.1	Kalt verarbeitete Bitumenhaftgründe und Bitumenlackbeschichtungen	Vorstiche unter Dachabdichtungen, Bauwerksabdichtungen gegen Erdreich (innen und außen), Bitumendickbeschichtungen und Dämmstoffkleber an Außenwänden	VOC/ gefährliche Stoffe	GISCODE	GISCODE BBP 10 oder BBP 20	TD, SDB
10.2	9.2	Bituminöse Vorstiche und Verbundabdichtungen für Umkehrdächer	Bitumenvoranstrich und Haftgrund	VOC/ gefährliche Stoffe	GISCODE	GISCODE BBP 10, BBP 20 oder BBP 30	TD, SDB

## Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

## Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos. NEU	Pos. Alt	Bauproduktgruppe	Nachzuweisende Bauprodukte	Betrachtete Stoffe	Regelwerk/ Bezugsnorm	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Nachweisdokumente <sup>a)</sup>
10.3	9.3	Bitumenbahnen für die Dachabdichtung	Durch Regenwasser bewitterte Bitumenbahnen auf Dächern ausgenommen Gründachaufbauten	Biozide / Wurzelschutzmittel	MVV TB / DIN CEN/TS 16637-2 / 528/2012/EG	Keine CMR-Stoffe 1A/1B <sup>b)</sup>  Deklaration biozider Wirkstoffe  Eluat kumulierter Austrag: Mecoprop ≤ 47,0 mg/m <sup>2</sup>	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen, Prüfzeugnis von Elutionsversuch nach CEN/TS 16637-2: freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3 <sup>d)</sup>
<b>11. Bauprodukte aus Kunststoffen oder Metallen</b>							
11.1	11.1	Kunststoffe (PVC) zur Belegung von Oberflächen in Innenräumen sowie Kunststoff-Bauteile an der Gebäudehülle	Wand- und Deckenbeläge (z.B. Vinyltapeten, Wandbekleidungen) und Beschichtungen (z.B. flüssige Tapeten, Dekorapplikationen), Lichtkuppeln und Kunststofffenster aus PVC sowie PVC-Folien zur Abdichtung an Dach und Außenwand UG	Schwermetalle (Blei, Cadmium, Zinn) / Emissionen / SVHC: Phthalate	MVV TB / 1907/2006/EG	keine Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren <sup>c)</sup>  Wandbekleidungen und -beschichtungen: Einhaltung AgBB-Schema <sup>b) d)</sup>  reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 %	TD mit Auslobung der AgBB-Güte oder freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3 <sup>d)</sup> , Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
11.3	8.6	Direkt bewitterte Metallbleche an Dach und Fassade (> 50 m <sup>2</sup> )	Dacheindeckung, Dachinnen und Fassadenbekleidung aus unbeschichteten Blechen aus Kupfer, Titanzink und verzinktem Stahl	Schwermetalle (Kupfer, Zink)		Regenwasserreinigungsanlagen bei Metallflächen von insgesamt > 50 m <sup>2</sup> bzw. Nachweis Abtrag gemäß Leitfräßen UBA 17/05	Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen und Konzept
<b>12. Dämmstoffe</b>							
12.1	12.1	Kunstschäum-Dämmstoffplatten und Haustechnik	Dämmplatten aus EPS, XPS, PUR, PIR, Melaminharzschäum, Phenolharzschäum sowie gespritzte PUR- und UF-Dämmischaume. Dämmstoffe an Wand, in zweischaligen Außenmauerwerk, an Fassade, in Dachaufbauten, Luftschiechten, Decken und in Bodenaufbauten (inkl. Fußbodenheizungssystem) sowie PUR-Rohrschalen an Installationen	Halogenierte Treibmittel / SVHC: HBCD, TCEP / Emissionen	Montrealer Protokoll / 517/2014/EU / MVV TB / POP-VO / 1907/2006/EG	Frei von halogenierten Treibmitteln  EPS/ XPS-Platten: HBCD ≤ 0,10 %  PUR/ PIR-Platten: TCEP ≤ 0,10 %  Phenolharzschäumplatten <sup>d)</sup> und gespritzter UF-Dämmischaum <sup>b)</sup> : Einhaltung AgBB-Schema <sup>b)</sup>	TD, freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3 <sup>d)</sup>  sowie ab <sup>b)</sup> , Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
12.2	12.2	Flexible Kunstschäum-Dämmstoffe für die Haustechnik	Dämmstoffe aus EPDM-Kautschuk, Polyethylen (PE) und Polyolefin an haustechnischen Installationen (RLT-Kanäle, Rohre für Installationen Wärme/ Kälte/ Wasser/ Medien)	Halogenierte Treibmittel / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE)	Montrealer Protokoll / 517/2014/EU / POP-VO / 1907/2006/EG	Frei von halogenierten Treibmitteln  SOCP, MOCOP, PBB und PBDE ≤ 0,10 %	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
12.3	12.4 12.5	Dämmstoffe aus Künstlichen Mineralfasern (KMF)	Alle Dämmstoffe aus Mineralwolle	Gefährliche Stoffe / Emissionen	1272/2008/EG / GefStoffV	RAL-Gütezeichen, Erzeugnisse aus Mineralwolle <sup>e)</sup>	RAL-Gütezeichen

## Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

## Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos. NEU	Pos. Alt	Bauproduktgruppe	Nachzuweisende Bauprodukte	Betrachtete Stoffe	Regelwerk/ Bezugsnorm	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Nachweisdokumente <sup>a)</sup>
12.4	12.6	Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen in Innenräumen sowie in Holzbau-Konstruktionen	Dämmstoffe aus natürlichen/ nachwachsenden Rohstoffen (Holzfaser, Holzwolle, Zellulose, Hanf, Jute, Schafwolle etc.); Dämmung von Wand, Decke, Boden (Estrich)	Gefährliche Stoffe / SVHC: Borverbindungen / Biozide	1907/2006/EG / DE-UZ 132	Reproduktionstoxische Borverbindungen $\leq 0,10\%$ Deklaration biozider Wirkstoffe	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
12.5	12.3	Ortschäume (PUR, UF) in Innenräumen und an der Gebäudehülle	Montage von Türen/ Fenstern und Dämmstoffen an Fassaden, UG-Wänden, Kellerdecke und Dach sowie die Dämmung kleiner Hohlräume ausgenommen Fugen in WDVS gemäß abZ und Brandschutzanforderungen	Halogenierte Treibmittel / SVHC / Formaldehyd / Emissionen / Chlorparaffine	Montrealer Protokoll / 517/2014/EU / 1907/2006/EG	Frei von halogenierten Treibmitteln Kein UF-Schaum TCEP, Chlorparaffine $\leq 0,10\%$	TD, SDB, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
<b>13. Bauprodukte haustechnischer Installationen</b>							
13.1	11.1 z. T. NEU	Installationen Elektro, Datenverarbeitung und MSR-Technik	Kabel, Leitungen, Leerrohre sowie Kabelkanäle und Kabelrinnen aus Kunststoff	SVHC: Phthalate / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / Blei / Cadmium	POP-YO / 1907/2006/EG / 2015/863/EU	Reproduktions-toxische Phthalat-Weichmacher $\leq 0,10\%$ PBB, PBDE, Blei und Cadmium $\leq 0,10\%$	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
13.2	4.4	Brandschottungen innen und außen: Brandschutzpachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel und Brandschutzsilikone	Spachtelungen, Beschichtungen, Verklebungen bzw. Abdichtungen mit Brandschutzanforderungen (z.B. Kabelschott, RS-Türen, Verglasungen etc.)	Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / SVHC: TCEP	POP-YO / 1907/2006/EG	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP $\leq 0,10\%$	TD, SDB, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
13.3	13.1	Kältemittel	RLT-Anlagen mit Kältetechnik und Wärmepumpen	Halogenierte Kältemittel / F-Gase	517/2014/EU	Es ist nur der Einsatz natürlicher Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 4 sowie als zukunftsicher bis 2030 eingestufte Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 3 zulässig	TD des Kälteerzeugers und Kältemittels, SDB Kältemittel, Auszug aus LV

## Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

## Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos. NEU	Pos. Alt	Bauproduktgruppe	Nachzuweisende Bauprodukte	Betrachtete Stoffe	Regelwerk/ Bezugsnorm	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Nachweisdokumente <sup>4)</sup>
12.4	12.6	Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen in Innenräumen sowie in Holzbau-Konstruktionen	Dämmstoffe aus natürlichen/ nachwachsenden Rohstoffen (Holzfasern, Holzwolle, Zellulose, Hanf, Jute, Schafwolle etc.): Dämmung von Wand, Decke, Boden (Estrich)	Gefährliche Stoffe / SVHC: Borverbindungen / Biozide	1907/2006/EG / DE-UZ 132	Reproduktions-toxische Borverbindungen ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
12.5	12.3	Ortschäume (PUR, UF) in Innenräumen und an der Gebäudehülle	Montage von Türen/ Fenstern und Dämmstoffen an Fassaden, UG-Wänden, Kellerdecke und Dach sowie die Dämmung kleiner Hohlräume ausgenommen Fugen in WDVS gemäß abZ und Brandschutzanforderungen	Halogenierte Treibmittel / SVHC / Formaldehyd / Emissionen / Chlorparaffine	Montreale Protokoll / 517/2014/EU / 1907/2006/EG	Frei von halogenierten Treibmitteln Kein UF-Schaum TCEP, Chlorparaffine ≤ 0,10 %	TD, SDB, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
<b>13. Bauprodukte haustechnischer Installationen</b>							
13.1	11.1 z. T. neu	Installationen Elektro, Datenverarbeitung und MSR-Technik	Kabel, Leitungen, Leerrohre sowie Kabelkanäle und Kabeltrinnen aus Kunststoff	SVHC: Phthalate / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / Blei / Cadmium	POP-VO / 1907/2006/EG / 2015/863/EU	Reproduktions-toxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 % PBB, PBDE, Blei und Cadmium ≤ 0,10 %	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
13.2	4.4	Brandschottungen innen und außen: Brandschutzpachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel und Brandschutzsilikone	Spachtelungen, Beschichtungen, Verklebungen bzw. Abdichtungen mit Brandschutzanforderungen (z.B. Kabelschott, RS-Türen, Verglasungen etc.)	Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / SVHC: TCEP	POP-VO / 1907/2006/EG	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,10 %	TD, SDB, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen
13.3	13.1	Kältemittel	RLT-Anlagen mit Kältetechnik und Wärmepumpen	Halogenierte Kältemittel / F-Gase	517/2014/EU	Es ist nur der Einsatz natürlicher Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 4 sowie als zukunftsicher bis 2030 eingestufte Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 3 zulässig	TD des Kälteerzeugers und Kältemittels, SDB Kältemittel, Auszug aus LV



## Einzelstoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften (nur zur Information)

Pos.	Betrachtete Schadstoffe	CAS-Nr.	Regelung (sofern vorhanden) <sup>a), b)</sup>
A	Flammenschutzmittel und Weichmacher: Chlorparaffine C10-C-17 (CP) <sup>d)</sup>	85535-84-8 (SCCP) 85535-85-9 (MCCP) 85535-86-0 (LCCP)	Beschränkung nach POP-VO (SCCP); SVHC der REACH-Kandidatenliste (SCCP)
B	Flammenschutzmittel: Polybromierte Biphenyle (PBB) Polybromierte Diphenylether (PBDE)	PBB (Auswahl): 40088-45-7 (TetraBB), 56307-79-0 (PentaBB), 59080-40-9, 59536-65-1 (HexaBB), 67733-52-2, 6355-01-8 (HeptaBB), 27858-07-7 (OctaBB), 27753-52-2, 69278-62-2, 119264-62-9, 119264-63-0 (NonaBB) 13654-09-6 (DecaBB)  PBDE (Auswahl): 40088-47-9 (TetraBDE), 32534-81-9 (PentaBDE), 36483-60-0 (HexaBDE), 68928-80-3 (HeptaBDE), 32536-52-0 (OctaBDE), 63936-56-1 (NonaBDE), 1163-19-5 (DecaBDE)	Beschränkung nach POP-VO (TetraBDE, PentaBDE, HexaBDE, HeptaBDE)  Beschränkung nach REACH-VO, Anhang XVII (OctaBDE)  SVHC der REACH-Kandidatenliste (DecaBDE)
C	Tris(2-chlorethyl)phosphat TCEP	115-96-8 (TCEP)	SVHC der REACH-Kandidatenliste
D	Hexabromcyclododecan (HBCDD)	25637-99-4, 3194-55-6, (134237-50-6), (134237-51-7), (134237-52-8)	SVHC der REACH-Kandidatenliste Aufnahme in REACH Anhang XIV

Pos.	Betrachtete Schadstoffe	CAS-Nr.	Regelung (sofern vorhanden) <sup>a), b)</sup>
E	Phthalat-Weichmacher: Diisobutylphthalat (DIBP), Benzylbutylphthalat (BBP), Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisopentylphthalat (DIPP), Dipentylphthalat (DPP), N-Pentylisopentylphthalat (PIPP), Bis(2-methoxyethyl)phthalat (BMEP)	84-69-5 (DIBP) 85-68-7 (BBP) 117-81-7 (DEHP) 84-74-2 (DBP) 605-50-5 (DIPP) 131-18-0 (DPP) 776297-69-9 (PIPP) 117-82-8 (BMEP)	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV
F	Borate: Borsäure, Dibortrioxid Tetraboratnatriumheptaoxid, Dinatriumtetraborat,	10043-35-3, 11113-50-1 (Borsäure) 1303-86-2 (Dibortrioxid), 12267-73-1 (Tetraboratnatriumheptaoxid) 1303-96-4, 1330-43-4, 12179-04-3 (Dinatriumtetraborat)	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle)
G	Pentachlorphenol (PCP)	87-86-5 (PCP) 131-52-2 (PCP-Natrium Salz)	Beschränkung nach ChemVerbV

### Fußnoten

- a) SVHC = besonders besorgniserregender Stoff (Substance of Very High Concern)  
POP-VO = Verordnung über persistente organische Stoffe ((EG) Nr. 850/2004)  
REACH-VO = Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien ((EG) Nr. 1907/2006)  
ChemVerbV = Chemikalienverbotverordnung
- b) Die Nachweisführung bei den einzelnen Stoffen/Stoffgruppen unterscheidet sich, je nachdem ob und welchen rechtlichen Regelungen die Stoffe unterliegen, d.h. ob es sich um beschränkte (verbotene) Stoffe handelt, oder um Stoffe die unter der REACH-VO als SVHC identifiziert und in die Kandidatenliste aufgenommen wurden oder um Stoffe, die bislang keiner Regelung unterliegen. In allen Fällen ist eine Herstellererklärung oder ein Analyseergebnis als Nachweis geeignet, im Fall der SVHC der Kandidatenliste sollte die Information über das (Nicht-)Vorliegen auch der Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung zu entnehmen sein. Weiterhin sind die genannten Stoffe – sofern sie nicht sowieso beschränkt sind – in der Regel bei Umweltzeichen ausgeschlossen. Zuletzt kann auch eine produktspezifische Umweltproduktdeklaration (EPD) oder einen Anhang mit Nachhaltigkeitsmerkmalen zur bauaufsichtlichen Zulassung (abZ\*) als Nachweis geeignet sein, sofern dort die geforderten Informationen gegeben werden.
- c) Alle Chlorparaffine: (kurzkettige Chlorparaffine SCCP (C10-C13), mittelkettige Chlorparaffine MCCP (C14-C17), und langkettige Chlorparaffine LCCP (> C17))

## 6 KONTROLLE DER EINGEBAUTEN MATERIALIEN

Im Rahmen der Zertifizierungspflicht ist der/der Koordinator: in verpflichtet, die Umsetzung und Einhaltung der Materialanforderungen gemäß Punkt 5 (DGNB) und Punkt 6 (QNG) zu überwachen und zu dokumentieren.

Jedes Gewerk muss alle Materialien gemäß der Auflistung in den Abschnitten 5 und 6 dokumentieren und in eine vorgegebene Übersichtstabelle eintragen.

**Vor Einbau ist für jedes Bauprodukt zu melden:**

- Produktbezeichnung / Typ
- Einsatzbereich
- Menge
- Hersteller
- Nachweisdokumente (z. B. Produktdatenblatt, Zertifikate, Herstellererklärung)

**Ablauf:**

- Die Produktmeldung erfolgt durch das jeweilige Gewerk vor Einbau.  
**Die Meldung muss mindestens zwei Wochen vor der Bestellung der Materialien erfolgen, um eine entsprechende Prüfung und Freigabe der Produkte sicherzustellen.**
- Prüfung durch den Nachhaltigkeits-Koordinator (DGNB-Auditor).
- Rückmeldung bei Unklarheiten oder Abweichungen.
- Vollständige Produktübersicht wird dem Auditor zur Zertifizierung übergeben.

Die Einhaltung der Anforderungen ist durch den ausführenden Unternehmer schriftlich zu bestätigen.

Falls Abweichungen von den Vorgaben erfolgen und diese zu Verzögerungen im Bauablauf oder zu Mehrkosten führen, sind diese vom Unternehmer zu verantworten.

